Die Bukowina

zu Anfang des Jahres 1783.

Nach einer Denkschrift
des Mappierungsdirectors **Johann Budinszky**

von

Dr. Johann Polek,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Czernowitz, 1894.

Verlag der k. k. Universitätsbuchhandlung H. Pardini.
Buchdruckerei H. Czopp.

Die Bukowina

zu Anfang des Jahres 1783.

Nach einer Denkschrift
des Mappierungsdirectors Johann Budinszky

von

Dr. Johann Polek,
Custos der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz.

Czernowitz, 1894.

Verlag der k. k. Universitätsbuchhandlung H. Pardini.
Buchdruckerei H. Czopp.

Vorbemerkung.

Eine der ersten Reformen, die Kaiser Joseph II. in der seit 1775 der österr.-ungar. Monarchie einverleibten Bukowina zur Anwendung brachte, war „die Berichtigung der Besitzungen“. Diese Neuerung hatte nicht allein den Zweck, den beständigen „wechselseitigen Gewaltthätigkeiten und Usurpationen“ der Grundherren ein Ziel zu setzen, sondern es sollte dadurch auch die Gelegenheit und der Anlaß gewonnen werden, sowohl einem jeden Bauern „hinlängliches Erdreich mit dem Successionsrecht“ zur Beurbarung zuzuweisen, als auch die zur Anlegung von armenischen, moldauischen und anderen Colonien geeigneten Gegenden zu bestimmen. [1])

Zur Untersuchung und Feststellung der Grundbesitzverhältnisse wurde im Herbste des Jahres 1781 unter dem Vorsitze des Commandanten des ersten Garnisonsregiments, Obersten von Metzger, eine Commission aus zwei Militärindividuen und zwei Landesdeputierten eingesetzt; [2]) die Leitung

---

[1]) Hofkriegsräthlicher Entwurf ddo 24. Mai 1781. (K. und k. Kriegsarchiv.)

[2]) Diese Commission vollendete während der Jahre 1782, 1783 und 1784 ihre Arbeit und lieferte in 175 Protokollen die unter der Benennung „Metzgerische Abgrenzungsacten“ bekannte Grundlage der im Jahre 1792 errichteten Bukowiner Landtafel. (Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Thätigkeit seit 1. Februar 1863. S. 32.)

der geometrisch-ökonomischen Aufnahme erhielt der damals in Munkacz wohnhafte Beregher Comitatsingenieur Johann Budinszky. [1])

Budinszky gieng im Jänner 1782 in die Bukowina ab. Kurz darauf folgten die ihm zugetheilten Ingenieure, darunter Csikani, Fölseis und Quirsfeld, nach.

Nach dem ausdrücklichen Befehle des Hofkriegsrathes hatte die Mappierung am Dniester zu beginnen, [2]) weil die zwischen diesem Flusse und dem Pruth gelegene bischöfliche Domäne Kotzman zur Anlegung von Colonien besonders geeignet schien. [3]) Später wurde weiter angeordnet, auch noch zwei oder drei verschiedene Dörfer „genau nach der dermaligen Praxis und Feldbaubeschaffenheit" aufzunehmen, um zu erfahren, „wie die Grundherren oder Pächter den Ackerbau überhaupt sich zu nutze gemacht, wie viel (sie) für sich behalten und wie viel dem Unterthan zur Pflege und zum Nutzgenuß überlassen hätten". [4])

Ende October 1782 war bereits das ganze zwischen dem Dniester und Pruth gelegene Gebiet (38 Dörfer) nebst den Dörfern Radautz und Moldawitza aufgenommen. In dem folgenden Jahre sollte der Russisch-Kimpolunger Bezirk an die Reihe kommen. Diese Arbeit wurde jedoch nicht vollendet,

---

[1]) Vortrag des Hofkriegsrathes und Allerhöchste Resolution ddo. 28. December 1781. (Kriegsarchiv.)

[2]) Rescript an das galizische Generalcommando ddo. 18. Jänner 1782. Nr. 356. (Registratur der k. k. Bukowiner Landesregierung.)

[3]) Hofkriegsrath an General Enzenberg, ddo. 17. April 1782, Nr. 1916. (Kriegsarchiv.)

[4]) Rescript an Enzenberg, ddo. 25. Mai 1782, Nr. 2612. (Kriegsarchiv.)

denn Kaiser Joseph II. hob während seines Aufenthaltes in der Bukowina im Jahre 1783 die Mappierung als ein zu „kostspieliges Unternehmen" auf. [1])

Schon am 13. October 1782 hatte Budinszky dem galizischen Generalcommando einen ausführlichen Bericht über den Fortgang der Mappierung in Aussicht gestellt. Dieser Bericht ward zu einer umfangreichen Denkschrift, die, vom 25. Jänner 1783 datiert, die Aufschrift trägt: „Beschreibung des Buccowiner Districts, in welcher desselben geographische, physische, öconomische, Commercial-Militäre- und geistliche Beschaffenheit nebst einigen Anmerkungen, wie in der Zukunft gewisse Gegenstände zu verbessern wären, angezeigt wird".

In Budinszky's Denkschrift ist nicht nur General Spleny's „Beschreibung der Bukowina" herausgegeben von Dr. J. Polek, Czernowitz 1893, sondern auch anderes Actenmaterial aus der Kanzlei der Bukowiner Militärverwaltung benutzt; zumeist aber beruht ihr Inhalt auf Autopsie. Der Verfasser spricht sich darüber in der „Einleitung" folgendermaßen aus: „Eine vollkommene Beschreibung des Buccowiner Districts zu liefern, wird erst möglich sein, wenn die Mappierung zu Ende gegangen. Hier führe ich nur dasjenige an, was ich theils bei Operationen, theils aber auf meinen Reisen wahrgenommen habe; alles jedoch, was unten angemerkt worden, ist auf eine fleißige Erfahrung gegründet. Das weitere aber wird zu

---

[1]) Handschreiben an den Hofkriegsrathspräsidenten Grafen v. Hadik, ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783. (Kriegsarchiv).

diesem, besonders in dem physicalischen Fache, beim Beschluß der Mappierung noch zuzusetzen sein".

Die Denkschrift wird in der Kartenabtheilung des k. und k. Kriegsarchivs aufbewahrt. Sie umfaßt 192 Folioseiten und ist mit 40 Beilagen versehen. Von letzteren kommen hier nur die wichtigsten zum Abdruck. Aber auch den Inhalt der Denkschrift gebe ich nicht vollständig wieder; insbesondere sind viele wertlose „Betrachtungen" des Verfassers weggeblieben. Im ganzen ist die Auswahl so getroffen, daß das Vorliegende dem Leser, wie ich hoffe, ein Spiegelbild von dem Zustande der Bukowina während des ersten Decenniums österreichischer Verwaltung bieten wird.

Wie die Anführungszeichen kennbar machen, erfolgt die Wiedergabe der ausgewählten Stellen fast durchwegs wortgetreu. Es sei jedoch bemerkt, daß ich nicht nur die Interpunction und Orthographie, sondern auch manche Sprachformen [1]) geändert habe. Nur bei Eigennamen ist die der Handschrift eigene Schreibung beibehalten.

Es erübrigt mir noch die angenehme Pflicht, der hochlöblichen Direction des k. und k. Kriegsarchivs für die Zusendung der Handschrift verbindlichst zu danken.

Czernowitz, am 16. April 1894.

Dr. J. Polek.

---

[1]) Statt Volck, Preiß, Innwohner, 2c. habe ich Volk, Preis, Inwohner 2c. geschrieben und die Formen bestehet, machet 2c. durch besteht macht 2c. ersetzt.

Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783.

I. Natürliche Lage und Beschaffenheit.

„Außer der schmalen Ebene von Vizniczе (Wiznitz) bis Waskocz (Waschkoutz) an der Czeramos (Czeremosz) nebst der an der Pruth[1]) von Snatin (Sniatyn) bis Satagura (Sadagura) und dann der, welche der Fluß Sziгeth (Sereth) durchschneidet, besteht die ganze Buccowina aus kleinem, mittl(erem) und hohem Gebirge.

„Alles ist fruchtbar und nutzbar.

„Die Ebenen und die kleinen Anhöhen haben einen meist schwarzen und fetten Boden, der zur Erzielung (von) allerhand Feldfrüchten, den Weinwuchs[2]) ausgenommen, tauglich ist.

„Das mittlere und hohe Gebirge ist an guten Wiesen und Viehweiden reich, mit den besten und nahrhaftesten Kräutern, dann auch mit Wäldern bedeckt.

„Das hohe Gebirge macht etwa einen Viertheil, das mittlere eben[3]) einen Viertheil und das kleine

---

[1]) Heute spricht man von dem Czeremosz, von dem Pruth.

[2]) Weinwuchs = Wein.

[3]) Ungewöhnlich statt ebenso. (M. Heyne, deutsches Wörterbuch, I. S. 650.)

Gebirge oder die Anhöhen, die Ebenen mitgerechnet, etwa auch zwei Viertheile der ganzen Buccowina aus.

„In dem hohen Gebirge, welches einen Theil des langen karpathischen Gebirges ausmacht, ist gar kein Ackerbau vorhanden; dagegen wird hier die Viehzucht desto reichlicher gepflegt.

„Die Thäler geben den besten Wiesewachs [1]), die steilen Wände sind mit den schönsten Bäumen besetzt, dann die Kuppen sind meist kahl und von Bäumen frei, aber mit den nahrhaftesten Kräutern bedeckt, wo nicht nur viel Heu gemacht wird, sondern auch eine Menge allerhand Gattungen Viehes den ganzen Sommer durch darauf geweidet wird."

„Nebst diesem hat sich die Natur dem Menschen sowohl als dem Vieh sehr wohlthätig gezeigt, da dieselbe auch auf die höchsten Berge sanft fließende Quellen vertheilt hat, die durch ihre krystallhelle Reinigkeit [2]) und außerordentliche frische Labungskraft die Vorbeigehenden zu ihrem Genuß anlocken."

II. Erz- und Steinarten.

„Die Steinarten in der Buccowina durchzusuchen, hat sich noch niemand eine rechte Mühe gegeben. Das Gold aber, welches mittelst der Zigeuner in der goldenen Bistricz (Bistritz) ausgewaschen wird, dient zu einem Beweise, daß die Eingeweide der Berge sowohl an Gold als Silber reich sein müssen. Man hat auch schon an

---

[1]) Wiesewachs, auch Wieswachs = Wiesen.

[2]) Reinigkeit, früher herrschende Form für Reinheit.

verschiedenen Oertern einen Bergbau angefangen, bis jetzt aber ohne allen Nutzen."

„Die erste Gewerbschaft hat der Exjesuit und Abbé P. Caspari zusammengebracht." [1])

Sie betrieb durch 4 Jahre „mit einem Aufwande von 9500 Gulden, jedoch völlig fruchtlos," ein Werk auf Gold und Silber unweit Fundul-Moldowi, verließ dann auf Anrathen des Berggerichtssubstituten Johann Hoffmann [2]) die

---

[1]) Sie bestand aus hohen Staatsbeamten und sonstigen angesehenen bemittelten Personen aus der Zipser Gegend in Ungarn und aus der Bukowina.

Die ersten Bergbauversuche nahm sie im Jahre 1779 vor. (Bericht über eine im Sommer 1852 durch Dr. Ficker und Dr. Alth unternommene wissenschaftliche Reise durch die Bukowina in „Mittheilungen d. Vereins f. Landescultur und Landeskunde im Herzogthume Bukowina." Czernowitz 1853, S. 80). Im Jahre 1782 empfieng sie von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Belehnung mit dem Eisenbergwerk zu Jakobeny. (Bericht d. Bukowiner Kreisamtes an d. galiz. Gubernium ddo. 31. August 1790.)

[2]) Johann Paul Hofmann, am 20. November 1750 zu Orawitza im Banat geboren und seit Jänner 1779 als Markscheider zu Saska in Galizien angestellt, wurde von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergsachen im August 1781 in die Bukowina abgeschickt mit der Weisung, der Jakobenier Bergbaugesellschaft in allen Dingen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Thatsächlich entstanden bald darauf zu Jakobeny Wasserwehren, Hochöfen, Streckhammer und sonstige Manipulationsgebäude.

Hofmann leitete auch in Fundul-Moldowi und Pozoritta die Schürfung auf Kupfer, und er war es auch, der die Steinsalzlage in Kaczyka entdeckte. Gleichzeitig wandte er seine Aufmerksamkeit auch der Goldwäscherei zu; er führte eine zweckmäßigere Verfahrungsart ein und untersuchte zu diesem Zwecke alle Flüsse der Bukowina.

Dieser Verdienste wegen wurde Hofmann im Jahre 1786 zum ersten Beisitzer und Ober-Salzsudhüttenver-

alten Gruben und fieng „das vergangene Jahr“ neue Schürfungen auf Kupfererz auf dem Berge Dealu Negru [1]) an.

Außerdem besteht noch eine „ärarische Kupfergrube in Posarita“ (Pozoritta) und eine von der ersten Gewerkschaft betriebene Eisengrube in Jakobeny; „aber aus keiner ist noch Nutzen gezogen worden“.[2])

„Bei obgedachten Bergwerken sind außer dem Berggerichtssubstituten noch 1 Hutmann [3]) und 18 Bergknappen.“

In diesem Lande ist auch Ueberfluß an Kalksteinen; bisher hat man aber davon noch keinen Gebrauch gemacht.

„Auf dem Berge Cecina unweit Czernowicz (Czernowitz), wo noch alte Rudera [4]) eines alten römischen Schlosses sich befinden, ist eine ganz besondere Gattung von Kalksteinen vorhanden“.

---

walter bei dem in Nadworna neuerrichteten Oberamt und Berggericht und im November 1789 zum Jablonower Salinenintendanten ernannt. Im März 1803 finden wir ihn wieder, und zwar in der Eigenschaft eines Salinenintendanten und Berggerichtssubstituten in der Bukowina. Er hatte das bis dahin nur „im Versuch“ bestandene Salzbergwerk in Kaczyka einzurichten. Diese Aufgabe war im Jahre 1810 gelöst. Fünf Jahre darauf, am 3. Jänner 1815, verschied Hofmann in Kaczyka. (A. Küstel, Nekrolog in „Vaterländ. Blätter.“ Wien 1815 Nr. 84.)

[1]) im Norden von Fundul-Moldowi.

[2]) Die Jakobenier Unternehmung war schon einer gänzlichen Auflösung nahe, als Anton Manz von Mariensee das Eisenwerk im Jahre 1794 käuflich an sich brachte (Bericht über die 1852 durch Ficker u. Alth unternommene Reise a. a. O. S. 81.)

[3]) Hutmann-Aufseher einer Bergwerksgrube.

[4]) Ueberbleisel. Reste.

Sie sind „aus kleinen runden und hohlen Körnern auf die Art zusammengesetzt, daß ein Körnlein das andere unmittelbar berührt. Der Stein liegt schichtweise aufeinander, läßt sich leicht brechen und gibt einen guten und fetten Kalk".

„Viel merkwürdiger macht der Alabaster die Anhöhen, welche am Niester (Dniester) liegen. Von Babin angefangen bis auf Onoth (Onuth) sind ganze Berge damit weit und breit angefüllt". „Die Inwohner weißen ihre Häuser damit aus. In schwachem Feuer wird er zu Gips gebrannt, und zwischen (den) Fingern läßt er sich zum feinsten Staub zermahlen. Er hat eine helle weiße Farbe, die er auch im Wasser nicht verliert. Hier und da findet man dazwischen Fraueneis [1]) und ganze Felsen von Katzensilber".[2])

III. Wälder.

„Gegen zwei Drittheile des ganzen Districts machen die Waldungen aus." „Die schönsten Tannen-, Buchen- und Eichenwaldungen sind in Menge vorhanden", es wird jedoch kein anderer Gebrauch davon gemacht, „als daß die Inwohner davon ihre schlechten Hütten bauen und das Brennholz unentgeltlich haben".

„Unter anderem zeichnet sich der Buccowiner Wald, von welchem der District seinen Namen be-

---

[1]) Fraueneis (oder auch Marienglas) nennt man die nesterweise im dichten und körnigen Gips eingeschlossenen blättrigen und wasserhellen, einst zur Schmückung von Marienbildern benützten Massen.

[2]) D. i. Glimmer. Dieser wird Katzensilber genannt, weil seit alter Zeit der gemeine Mann in den glänzenden Blättchen Silber vermuthete.

kommen hat, aus.[1]) Durch diesen Wald ist die Grenze gezogen, welche die Chotiner Raja[2]) von der Buccowina scheidet". Aus ihm müssen, weil „fast die ganze Gegend zwischen Pruth und Niester (Dniester) von Waldungen entblößt ist", beinahe 30 Dörfer ihr Bau- und Brennholz nehmen. Ebenso müssen die am Pruth gelegenen Wälder, „weil sie dem von Holz entblößten Theile eben die nächsten sind, sehr vieles leiden, und es ist zu befürchten, daß in dem ganzen, zu einer größeren Bevölkerung tüchtigen Theile des Districts ein Holzmangel einstens entstehen wird."

„Diesem Uebelstande vorzubeugen", hat die Landesadministration eine „ordentliche" Waldordnung anno 1776 eingeführt und ein aus 2 Officieren und 85 Mann bestehendes Inspectorat bestellt.

„Die Waldordnung[3]) ist nicht nur dem Landesfürsten vortheilhaft, sondern auch dem gemeinen Manne nützlich. Sie räumt erstens dem Landesfürsten das Recht ein, über alle Wälder schalten und walten zu können, zweitens eignet sie ihm den größten Theil der Einkünfte zu". Was das Volk betrifft, „so ist jedem Inwohner erlaubt, sowohl das nothwendige Bau- als auch das Brennholz unentgeltlich zu nehmen." Die Fabriken haben jedoch auf diese Wohlthat, „welche sie vor der Einführung der obgemeldeten Waldordnung vermuthlich genossen haben", keinen

---

[1]) Ueber den „Bukowiner Wald" und den Namen „Bukowina" siehe Polek, „die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich" (Czernowitz 1889), S. 48—55.

[2]) Raja bedeutet hier das von nicht mohamedanischer Bevölkerung bewohnte türkische Gebiet (von Chotin).

[3]) Folgt im Anhange.

Anspruch. „Es müssen nämlich jetzt vermöge des zweiten und dritten Punktes die Bier-, Brantwein-, Ziegel- und Kalkbrenner nebst allen anderen Fabrikanten, welche einen Verschleiß von ihren Fabrikaten betreiben, nicht nur das zu ihren Fabriken erforderliche Bau-, sondern auch alles Brennholz gleich den galizischen Unterthanen zahlen". [1]) Dies erschwert nicht nur den Binnenhandel, sondern auch die Ausfuhr, „weil dadurch der Preis aller Fabrikate so vergrößert wird", daß sie „den auswärtigen nachgesetzt werden". [2])

---

[1]) Die Galizier, die Holz aus der Bukowina holten, sowie die Bukowiner, welche Holz nach Galizien verkauften, hatten für eine zweispännige Fuhr Brennholz $10^1/_2$ kr. für eine solche Fuhr Bauholz $13^1/_2$ kr. zu entrichten, wovon der Grundherr beziehungsweise 5 kr., das Aerar dagegen $6^1/_2$, beziehungsweise $8^1/_2$ kr. erhielt. (Vgl. Anhang).

Im Jahre 1781 flossen an Waldgebür 4305 fl. $10^1/_2$ kr. in die Districtscasse ein. (Beilage D zu Budinskys Beschreibung, datiert vom 9. December 1782.) Die Auslagen dürften sich jedoch ebenso hoch belaufen haben; dieselben waren für das Jahr 1783 mit 4382 fl. 12 kr. veranschlagt, wovon 600 fl. auf die „Gage" und 360 fl. auf die „Zulage" der 2 Officiere, 2142 fl. auf die „Löhnung", 251 auf das „Brodgeld" und 251 fl. auf „Schlafkreuzer" der Mannschaft entfielen. (Beilage E, betitelt: „Entwurf, wie viel die in der Buccowina auf Waldcommando stehende Mannschaft pro anno 1783 an barem Geld benöthigt.")

[2]) Budinszky empfiehlt, das Bier- und Brantweinbrennen auf alle mögliche Art zu erleichtern, „um dadurch die auswärtigen Weine so(wie) auch den ukrainischen Brantwein entbehren zu können." Insbesondere, meint er, werde man durch den Gebrauch des Bieres, der „noch ganz neu in der Buccowina ist", viel Wein ersparen.

„Das Wesen einer Waldordnung" erblickt er in der Eintheilung der Wälder in Reviere und dieser wieder in Stallungen oder Schläge.

IV. Gewässer.

„Unter den Flüssen, welche den (Buccowiner) District durchziehen oder an denselben anstoßen, ist der vornehmste der Dniester oder Niester". Er entspringt in den Karpathen, bildet, nachdem er auf einer Strecke von 35 Meilen Galizien durchschnitten hat, zwischen diesem Lande und der „Buccowina" von Babin bis Onuth, 5 Meilen lang, die Grenze, „scheidet dann das Königreich Polen von dem Fürstenthume Moldau und ergießt sich bei Akierman in Bessarabien ins schwarze Meer". Derselbe ist, „nur die dürre Sommerszeit ausgenommen", schon in Galizien schiffbar, wird aber außer zur Flößung von etwas Bauholz, das

---

Die Eintheilung möchte er auf folgende Weise bewerkstelligen:

„Wenn diese ganze Gegend aufgenommen", wird berechnet, wie viel als diese Wälder, jedoch ohne Schaden, an Holz liefern können; darauf wird ein Ueberschlag gemacht, was nämlich für die benachbarten Oerter sowohl an Brenn- als auch an Bauholz erforderlich sei, dann kann der ganze Wald, ohne an die besondere Grundgerechtigkeit verschiedener Grundherrn sich zu binden, nach einer genauen Ueberlegung in Reviere mit 3 Klafter breiten Alleen eingetheilt werden, deren nach Verhältnis der Ortschaften und Entlegenheit mehr oder weniger angeordnet werden. Jedes dieser Reviere wird nach Beschaffenheit des Grundes und der Gattung des Holzes in mehr oder weniger Stallungen eingetheilt."

Jedes Jahr kann eine Stallung ganz ausgehauen werden, „bei welcher Gelegenheit das für den Bau tüchtige Holz am allerersten von dem andern abgesondert, das andere aber geschlagen und in Klaftern gestellt wird.

„Die Buccowiner Inwohner dürfen nichts mehr als den Hackerlohn bezahlen, oder so viel, als sie benöthigen, sich selbst schlagen. Der Ueberfluß kann entweder denen Galiziern, die schon an Holz einen Mangel haben,

in die Moldau geht, „aus Mangel des Handels" wenig benützt.

„Die Pruth" entspringt ebenfalls in dem galizischen Theile der Karpathen und fällt, nachdem „sie das breite und fruchtbare Thal von Nepolokoutz bis Bojana (Bojan) bewässert" und dann das Fürstenthum Moldau durchschnitten hat, bei Galatz in die Donau. „Sein Bett ist vielen Veränderungen unterworfen, reißt bei Ueberschwemmungen ganze Strecken ein, die aber auf der andern Seite in eben dem Maße mittelst Versandungen ersetzt werden. Anno 1779 war das Wasser so angewachsen, daß fast die ganze breite Ebene, welche 12 Dörfer in sich einschließt, unter Wasser gesetzt war". Dadurch hatten die Inwohner nicht nur an beweglichen Gütern großen Schaden, sondern (es) hat auch das Wasser sehr viele Häuser mit sich genommen". [1])

---

verkauft oder können dergleichen Fabriken angelegt werden, die zwar viel Holz brauchen, dennoch, weilen nur das überflüssige verzehrt wird, nie dem Lande an Holz einen Mangel verursachen können; denen Grundherrn aber wird ihr Antheil ausgeworfen und dann nach einem Verhältnisse des Eigenthums unter dieselben ausgetheilt".

Um dem Holzmangel zwischen den Flüssen Pruth und Dniester „wenigstens zum Theile" abzuhelfen, schlägt der Mappierungsdirector vor, „bei den Morästen und in Gegenden, die entweder wegen der Feuchtigkeit oder andern Unbequemlichkeit zu was sonsten nicht mehr mit Vortheil verwendet werden können", theils Weiden, theils Erlenbäume zu pflanzen.

[1]) An diese Schilderung knüpft Budinszky folgende Bemerkung: „Es wäre der Mühe wert, einen Wasserdamm von Horoscheny (Oroszeni) bis auf Suczka aufzurichten, welcher nicht nur die Inwohner selbst, sondern auch ihr Vieh und Gründe in Sicherheit stellete". Dies kann aber, fügt er gleich hinzu, „nicht anders, als durch einen höheren Beistand ins Werk gestellt werden".

„Die Czeramos (der Czeremosz) scheidet Galizien von der Buccowina ab. Der Ursprung desselben (sic!) ist im karpathischen Gebirge. Ein Theil kommt aus Galizien und wird Czeramos Nagra (schwarzer Czeremosz) genannt; ein anderer Theil macht die Grenze aus und heißt Czeramos Alba (weißer Czeremosz). Dieser Fluß ist schnell und reißend, fließt in einem engen Thale, bis er sich bei Wizuitze (Wiżnitz) in eine weite Ebene ausgegossen hat, und fällt unweit Snatin (Sniatyn) in die Pruth ein".

„Der Sirethfluß (Serethfluß) entspringt aus der großen und kleinen Sireth. Die große nimmt ihren Anfang aus dem Szubraj-Berg, [1]) die kleine aber aus Kusba-Berg". [2]) Der Fluß verläßt, nachdem er „das fette Sirether Thal auf 10 Meilen" bewässert hat, „die Buccowina bei der Stadt Sireth (Sereth), vereinigt sich mit der Suczava, Moldau und Bistricza (Bistritz), durchschneidet das ganze Fürstenthum Moldau und ergießt sich in die Donau".

„Die Suczava" entspringt bei dem Dorfe „Szibot" (Schipot), nimmt bei „Radaucz" (Radautz) die Suczavitza auf und „fällt bei Roskan (Roschkani) in den Sirether Fluß".

„Der Moldaufluß, welcher dem Fürstenthum den Namen gegeben hat, entsteht aus dem Flusse Moldavitza, der Moldau und Stulpikan", [3])

---

[1]) Szubraj = Zubry im Süden von Schipot privat.

[2]) Gemeint ist wahrscheinlich der im Koszczuia- (Coşcuia) Stock gelegene Gipfel Dumitritza.

[3]) Unter Stulpikani ist ohne Zweifel der Bach Sucha zu verstehen, an welchem das Dorf Stulpikani liegt.

die „alle ihren Ursprung nahe an der siebenbürgischen Grenze“ nehmen, und ergießt sich „in die Sereth“.

„Die goldene Bistricz (Bistritz) entspringt in Siebenbürgen aus der hohen Kette des karpathischen Gebirges, fließt bei der dreifachen Grenze von Ungarn, Siebenbürgen und von der Buccowina mit einer großen Geschwindigkeit vorbei, verbindet sich mit dem Dornafluß beim Dorfe Dorna, schneidet die Buccowina nur auf 3 Meilen durch und fällt dann in den Sirethfluß“.

Diesen Fluß macht das Gold merkwürdig, das aus seinem Sande ausgewaschen wird. Aber nur die Zigeuner beschäftigen sich damit. „Die Aufsicht darüber hat der schon oben genannte Berggerichtssubstitut Johann Hofmann, der ab aerario keine andere Besoldung als von jeder eingelösten Mark Goldes 2 Ducaten zur Belohnung hat“. [1])

„Außer diesen (Flüssen) sind noch unzählige größere und kleinere Bäche, auf denen hie und da Mahlmühlen angebracht sind, (und) unzählige Wasserquellen, die das reinste und gesundeste Trinkwasser liefern“.

„Besonders sind zwei Quellen in Svinazka (Zwiniacze) merkwürdig, die an einer Anhöhe neben einander stehen und Winter und Sommer durch eine so große Menge Wassers ergießen, daß dasselbe sogleich beim Ursprunge eine oberschlächtige [2]) Mühle mit dem erforderlichen Nachdruck zu betreiben imstande ist. Darauf sind auf einer Distanz von 530 Klaftern noch 8 derlei Mühlen hinter

---

[1]) Vgl. S. 9, Anmerk. 2.

[2]) Oberschlächtig, beziehungsweise unterschlächtig (-schlägig) werden die Mühlen genannt, je nachdem das Aufschlagwasser in die oberen oder unteren Schaufeln der Wasserräder fällt.

einander angelegt, die gleichförmig Winter und Sommer durch ihre Bewegung haben. Dieses nämliche Wasser riecht stark nach Schwefel; getrunken, verursacht es dem Menschen Reißen".

„Es sind noch mehrere mineralische Wässer in der Buccovina vorhanden, aber aus Mangel einer Untersuchung sind ihre Bestandtheile noch unbekannt. Die Inwohner setzen diese alle in die Classe der stinkenden Wässer".

„Salzbrunnen sind eben(so) vorfindig". Daraus dürfen die Unterthanen das Wasser schöpfen, „welches sie zum Kochen brauchen".

„In der Gegend zwischen Pruth und Niester sind viele angelegte Teiche anzutreffen, welche eine Menge guter Fische, als: Hechte, Karpfen, Karausche, Schleine [1]) nebst andern Gattungen ernähren. Nebst diesem treibt noch fast jeder Teich eine Mahlmühle, deren jede mit zwei, auch mit drei unterschlächtigen Rädern versehen ist.

V. Ackerbau.

„Die meisten Aecker in der Bukowina liegen auf sanft sich erhebenden Anhöhen. Der Boden ist von Natur fruchtbar und warm, besteht aus einer schwarzen Gartenerde, stark mit dem feinsten Sand vermischt. Eine kleine Dürre verwandelt diese in den feinsten Staub", der Regen dagegen macht sie „schmierig und fett anzufühlen". „In einem dürren Jahre ist immer ein Mißwachs zu erwarten."

„Eine Eintheilung in Calcaturen [2]) ist hier nicht vorhanden, sondern (es) wird der nämliche

---

[1]) Schleine = Schleihe.

[2]) Calcatur = Schlag, eine zusammenhängende, in einer Art bestellte Abtheilung des Feldes.

Grund 6 bis 20 Jahre nacheinander", ohne jemals gedüngt zu werden, „mit Nutzen angebaut; dann wird ein frischer Grund aufgerissen und der alte zu der Viehweide verwendet".

Es kommt vor, daß „aus einem einzigen Körnlein 20 bis 30 vollkommene Aehren" entstehen. „Noch merkwürdiger scheint zu sein, daß hie und da eine einzige Aussaat zwei, auch drei Ernten in so viel Jahren genießen läßt". „Die zweite Ernte wächst (nämlich) aus den zur Zeit der ersten Ernte ausgefallenen Körnern und „öfters ist der zweite Nachwuchs so schön und reich, daß das unbebaute Feld von dem bebauten fast nicht zu unterscheiden ist. Es ist aber leicht zu vermuthen daß der Grund mit der Zeit, wenn er nicht ordentlicher gepflegt wird, ausgesaugt werden muß". „Jetzt wäre noch der Gebrauch des Düngers überflüssig, da der Boden genugsam warm und mit vegetabilischen Salzen reichlich versehen ist, wozu noch die hiesige Luft, welche mit einer Menge Salpetersäure angefüllt ist, vieles beitragen kann". [1])

Die urbaren Gründe sind „auf eine rühmliche Veranlassung der Landesadministration mit Gräben oder mit Zäunen" umgeben worden. „Auf den Straßen sind Thöre angebracht, und überall

---

[1]) Zur Verhinderung des völligen Aussaugens des Bodens empfiehlt Budinszky, die besseren Aecker in drei, die schlechteren in zwei Felder einzutheilen und für jeden Bauern ein für allemal die Gründe zu bestimmen, „indem es bis jetzt noch immer der freien Willkür des Grundherrn oder des geizigen Pächters überlassen war, den Bauern nach eigenem Gutdünken und Willen fast alle Jahre Gründe auszutheilen, für sich aber das Beste und nach einem beliebigen Maße zu behalten." (Vgl. General Splenyʻs Beschreibung der Bukowina, hrsg. v. Polek S. 127 f.)

(sind) Feldhüter angestellt, deren Lohn der dreißigste Theil der Feldfrüchte ist.“.

„Zu der Sommerfrucht wird nur einmal und zu dem Winteranbau auch nur selten zweimal geackert. In ihre Pflüge, welche ungeschickt und mit großen Rädern versehen sind, spannen sie 6, auch 8 Ochsen ein und schneiden damit eine breite, tiefe Furche aus; weil aber wenige sind, welche die nothwendige Anzahl der Ochsen zu einer Pflugbespannung haben, so müssen meist drei, auch vier Wirte zusammenspannen, welches den Feldbau unendlich erschwert“.

Den Samen müssen sie „öfters“ kaufen oder gar von dem Pächter gegen die halbe Fechsung ausborgen. „Eine verwünschte Hilfe, die, anstatt dem armen Manne aufzuhelfen, denselben noch mehr zu Grunde richtet, da sie ihm den Muth sinken und (ihn) ganz unthätig macht“.

Es werden da verschiedene Gattungen von Feldfrüchten angebaut. Am häufigsten, nur das hohe Gebirge ausgenommen, wird Kukuruz gesäet. „Zum Anbau (desselben) wird geackert, dann wird er zweimal, meist aber nur einmal behauen. Nebst diesem begehen die hiesigen Inwohner bei dem Kukuruzanbaue (noch) den Fehler, daß sie beisammen mehrere Stengel beibehalten, und daß derselbe überhaupt eng angebaut wird.“ Dann werden noch Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerkorn, Haber, Gerste, Erbsen, Linsen Fisolen, Erdäpfel angebaut“.

Die Ernte fängt Ende Juli an. „Aus Faulheit“ verrichten sie wenige selbst, sondern sie wird „galizischen Unterthanen gegen die fünfte und sechste Garbe“ überlassen. „Die Gerste und der Haber

wird gegen einen Taglohn von 10 bis 15 kr. gemäht." „Sowohl die ersteren als letzteren (Arbeiter) bekommen dabei ihr nothwendiges Essen."

„Zum Dreschen wählen sie, da sie keine Scheuern haben, einen freien Platz". Sie besorgen es „meist selbst". Der fremde Drescher bekommt „den siebenten bis achten Theil".

Die Früchte werden in Kammern aufbewahrt, der Kukuruz aber wird, noch in Kolben, in große geflochtene Körbe geschüttet und so an der Luft getrocknet.

„Der Verschleiß von Früchten" beschränkt sich, „weil alle benachbarten Länder einen Ueberfluß an Früchten haben", auf den Consum im Lande". „Dennoch muß sich das hiesige Militärverpflegsmagazin das meiste Mehl aus Galizien verschaffen". Die Ursache hievon ist „nicht der Mangel des Korns, sondern der Mühlen" [1]).

Die Zucker- und Wassermelone „geräth in diesem Lande wohl. In der Gegend von Samuschen (Samuszyn) sind sie besonders von gutem Ge-

---

[1]) Hierzu enthält die Denkschrift folgende Bemerkung: „Es wäre dahero eine der nothwendigsten Anstalten, mehrere Mühlen und bessere, als hierzulande sind, zu bauen. Hauptsächlich wäre nothwendig, in der Gegend von Czernowiz und Suczava wenigstens ein paar gute Mühlen ab aerario zu erbauen, worüber die Aufsicht dem Verpflegsamt überlassen werden könnte. Nicht minder in der Kozmanner (Kotzmaner) bischöflichen Herrschaft wären zwei gute Mühlen anzulegen. Nebst diesem könnte noch einem geschickten fremden Müller freigelassen werden, eine neue Mühle, wo er wolle, zu erbauen," wofür ihm, „gewisse Freiheiten auf etliche Jahre" bewilligt werden könnten, „als: Freiheit von Kopf- und Gewerbsteuer etwa auf 12 oder 15 Jahre, Freiheit von allen grundherrschaftlichen Abgaben."

schmacke"; es werden daselbst „ganze Strecken" damit bebaut. Nicht minder gedeihen sie „um Czernowiz, bei Sireth und Suczava".

„Im hohen Gebirge, wozu der ganze Kimpolunger Okol (Bezirk) gehört, ist gar kein Ackerbau". Die dortigen Bewohner bauen „ohnweit Suczava" Kukuruz an. Dafür entrichten sie den Grundherrn den Zehent und etwas weniges an Robot" und haben nebst der Ungewißheit des Besitzes noch „die Unbequemlichkeit, daß sie 5 bis 10 Meilen von ihren Häusern erstlich zum Anbau, zweimal zum Hauen und viertens zum Dreschen auf eine längere Zeit sich entfernen müssen". [1])

VI. Gärten.

„Den Gebrauch von grünem Gewächs haben die Buccowiner von den Deutschen gelernt. Jetzt findet man schon Kraut, Kohl, Kohlrabi, rothe, weiße und gelbe Rüben, Petersilie, Salat, Zwiebeln, Knoblauch und Gurken in vielen Oertern an"; ja diese Gewächse werden „auch schon in die Städte" zum Verkauf gebracht. [2])

„Obstgärten sind hier auch beträchtlich. Unter

[1]) Diese Schwierigkeit — meint Budinszky — könnte dadurch behoben werden, wenn man in Kimpolung ein Magazin erbaute zu dem Zwecke, um gegen Kukuruz und Korn den von den Bewohnern jener Gegend erzeugten Hafer einzutauschen, welch letzterer „für die im Lande befindliche Reiterei oder für das Remontierungscommando beizubehalten" wäre.

[2]) Im Jahre 1775 wurde auf den Anbau von Gemüsen noch „fast gar kein Bedacht" genommen. (Splenÿ a. a. O. S. 36.)

allen Gattungen gerathen nur die Aepfel, und diese sind auch von einer gemeinen Art". [1])

„Wilde Obstbäume findet man viele in den hiesigen Wäldern". Aus dem Safte der Früchte bereiten sich die Einwohner ein Getränk. [2])

VII. Wiesen.

„Das meiste Heu wird auf den Anhöhen gemacht, etwas in der Ebene und vieles auch in dem höheren Gebirge. Selten wird ein Grund zu einer beständigen Wiese bestimmt, sondern es wird aus einem und dem nämlichen Grund bald Acker bald Wiese gemacht. Das Gras wächst hier klein, aber dicht, fett und nahrhaft und wird spät, wenn dasselbe schon zu der Reife gekommen, gemäht, so daß noch

---

[1]) „Es wäre nichts leichter", fügt Budinszky bei, „als diesem theils aus Unwissenheit, theils aber aus Trägheit der Nation entstehenden Mangel durch fleißiges Propfen und Pelzen abzuhelfen und diese abgehende Gemächlichkeit dem Lande zu verschaffen". „Zu diesem Zwecke könnten", sagt er weiter, „zwei Pflanzschulen, eine in Czernowitz und eine in Suczawa angelegt und auf ärarische Unköften gepflegt werden, welches desto leichter ins Werk zu stellen wäre, da bei dem 2ten Garnisonsregiment gemeine Leute zu finden sind, welche sich auf die Gärtnerei verstehen und die mit einer kleinen Zulage zufrieden sein würden."

[2]) Wie Enzenberg (vergl. „Geschichtliche Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österr. Occupation" von Prof. Dr. Zieglauer. Czernowitz 1893) erblickt auch Budinszky in der Anpflanzung von Zwetschkenbäumen einen großen Vortheil für das Land. Er schreibt: „Besonders die Erzieglung der Zwetschken und Pflaumen ist der größten Aufmerksamkeit würdig, aus denen eine Quantität Brantwein, welcher diesem Volke fast unentbehrlich geworden, verfertigt, dabei aber die Feldfrüchte geschont werden könnten."

im October und November Heu gesammelt wird. Aus eben der Ursache wird nur einmal gemäht, ob es wohl bei mancher Wiese zweimal geschehen könnte. Der Mäher- und Auffängerlohn von einer Falcze, die 2880 Quadratklafter ausmacht, ist 1 fl. bis 1 fl. 15 kr".

VIII. Viehweiden.

„Besonders der Theil im hohen Gebirge ist reichlich mit Hutweiden versehen. Die meisten Kuppen der hohen Berge sind kahl und von einem weiten Umfange." Darauf „klettern" viele Schaf- und Hornviehherden herum.

„In dem Vorgebirge sind nicht so viele Hutweiden; derowegen wird (dort) auch nicht so viel (Vieh) unterhalten".

IX. Viehzucht.

„Die Viehzucht war noch immer der größte Nahrungszweig der Moldauer, und sie haben nur so viel Kukuruz angebaut, als sie zu ihrer Nothdurft unentbehrlich hatten". „Seitdem aber unter dem sanften Scepter der österreichischen Regierung die Buccowina ruht, hat die Bevölkerung so zugenommen, daß sich der Inwohner gezwungen sieht, (sich) mit dem Pfluge bekannter zu machen. Und er suchet mittelst desselben nicht nur seine Nahrung sich zu verschaffen, sondern auch die Abgaben mit dem Ueberflusse zu bestreiten."

„In der Buccowina zeichnet sich besonders das Hornvieh und die Schafe aus".

„Das Hornvieh ist von einem schönen Schlag, stark gebaut, weiß an Farbe, öfters mit blauen (!)

und rothen Flecken gefärbt." Die Schafe sind zumeist schwarz. Sie nützen besonders den Unbemittelten. „Milch, Käse und Fleisch dienen ihnen zur Speise, aus der Wolle bearbeiten sie sich Kleider, und mit den Bälgen füttern sie ihre Pelze." Schaffelle werden auch in „unzähliger" Menge nach Galizien verkauft. Die alten Schafe und die Hammeln werden von griechischen Viehhändlern nach Constantinopel getrieben, wo man sie „wegen ihres guten Geschmackes" schätzt.

Die Pferdezucht ist „in der Buccowina, die Gestüte ausgenommen, welche das Remontierungscommando unter sich hat, nicht sonders". Am meisten wird sie im Gebirge betrieben. Die Pferde sind klein, stark gebaut und „meist nur zum Reiten abgerichtet".

„In der Winterszeit ist die Pflege des Viehes sehr schlecht und nachtheilig. Man findet noch keine Stallungen auf dem Lande, sondern (es) muß das arme Vieh den ganzen Winter durch unterm freien Himmel der Kälte und rauhen Winden ausgesetzt wohnen." Das Heu wird auf den Schnee geworfen, so daß der größte Theil davon in den Boden eingetreten wird und verdirbt. [1]) Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, „daß die wenigsten gegen (das) Frühjahr Futter übrig haben, wodurch das hungrige Vieh, um sein Leben zu retten, die Dächer (!) und den Mist zu fressen gezwungen ist". Dieses Uebel hat aber auch einen großen Einfluß auf den Ackerbau. Es müssen nämlich, „weil das Zugvieh im Frühjahr sehr schwach ist",

[1]) Dieselbe Klage lassen Splény (Polek, a. a. O. 37) und Enzenberg (Zieglauer a. a. O. S. 87 f.) vernehmen.

„mehrere Wirte ihr Vieh zusammenspannen“, um einen Pflug in Bewegung zu bringen.

„Die Bienen finden in der Buccowina viel Nahrung. Alle Felder, Wiesen und Berge sind mit den schönsten und wohlriechendsten Blumen bedeckt. Besonders ist das fruchtbare Pruther Thal mit Blumen so ausgeziert, daß die ganze schwebende Luft mit dem angenehmsten balsamischen Geruch angefüllt ist.“

Die hiesigen Bienen sind äußerst fruchtbar; denn ein einziger Stock schickt in einem Sommer 4 bis 6 Schwärme aus. Dessenungeachtet verlegt sich das Volk nicht auf die Vermehrung der Bienen, „woran die großen darauf gelegten Abgaben und eine übel gewählte Zeit, diese einzutreiben, die Ursache sein kann“. [1])

„Eine Oka [2]) Wachs wird zulande um 1 fl. 30 kr. verkauft; nach Wiener Gewicht kostet ein Pfund 40 kr.“

„Nicht nur das Wachs, sondern auch der Honig wird von hier in die an der Donau liegende Stadt Galatz verführt und gut angebracht“. Der Centner Honig kostet dort 4 fl.

X. Klima.

„Die Luft ist hier überhaupt frisch und gesund und zur Erlangung eines höheren Alters ausnehmend behilflich.“

---

[1]) Der Adel und die Klostergeistlichkeit zahlen 6, die Bauern 12 kr. per Stock. (Splenÿ, a. a. O. S. 59.)
[2]) Oka = 1·28 Kilog.

„Das hohe karpathische Gebirge ist meist von October an und fast bis Ende Juni mit Schnee bedeckt“. Dies verursacht „in der ganzen Buccowina einen längern und dauerhaften Winter, so daß auch in der Ebene schon der November und im Frühjahr noch der April zu (den) Wintermonaten gerechnet werden kann“.

„Die Nächte sind den ganzen Sommer durch kühl“, dagegen ist „bei Tag im Juli und August die Sommerhitze desto heftiger“. Jeder Regen verursacht eine größere Kälte. „Vom halben December bis Ende Januar“ ist die Kälte am heftigsten. Sie ist in dem höheren Gebirge so stark, „daß die Kälber, wenn sie nächtlicher Weile nicht eingesperrt werden, erfrieren“. [1])

XI. Bevölkerung.

„Eine genaue Seelenconscription ist noch nie in der Buccowina vorgenommen worden; einzig die Zahl der Familien ist aus den Contributionsbüchern zu ersehen“.

„Das Mappierungspersonale arbeitet zwar jetzt an einer genauen Conscription des Landes, weil aber nur das conscribiert wird, was aufgenommen worden ist, so sind erst 40 Dörfer fertig.“ Die Bevölkerung dieser Dörfer ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

---

[1]) Nur zu Zeiten erbarmte sich eire gutherzige Bäuerin, ein Kalb während der ersten vier oder sechs Tage in der Nacht in der Stube zu versorgen. (Zieglauer, a. a. O. S. 88.)

Anzahl der Familien nach der Conscription von Anno 1774, 1779, 1781 und 1782.

Nr. d. Ortes	Name der Ortschaften	Anno 1774	Anno 1779	Anno 1781	Anno 1782	Anno 1782	Von Anno 1779-1782 sind Fam.	
		waren Familien				Seel.	zug.	abg.
1	Kozmann[1])	81	189	149	151	848	—	38
2	Lastiuvka[2])	63	112	85	107	566	—	5
3	Suchoverd[3])	34	61	54	69	341	8	—
4	Klivodin[4])	38	74	75	87	459	13	—
5	Davidesd[5])	47	87	77	79	429	—	8
6	Hlivesd[6])	24	79	70	71	295	—	8
7	Haurilesd[7])	33	55	56	52	234	—	3
8	Osieglib[8])	73	187	104	114	544	—	73
9	Horoschenh oder Orschivzi[9])	47	110	99	113	563	3	—
10	Nepolokonz[10]) u. Zoppien[11])	56	88	70	108	514	20	—
11	Piatekonz[12] und Berestje[13])	12	31	9	2	106	—	11
12	Reveikonz[14])	39	56	43	58	271	2	—
13	Perhometh[15])	49	51	45	57	277	6	—
14	Dubovez[16]) und Soviza[17])	36	80	83	98	437	18	—
15	Schupanez[18]) u. Lunke[19])	66	151	138	106	503	24	—
16	Rotka[20])	—	—	—	69	336		
17	Mamajesd[21]), Revna[22]) u Burdj[23])	102	318	305	382	1745	64	—
18	Vitiluka[24])	41	50	38	32	175	—	18
19	Baleva[25])	66	110	140	130	852	20	—
20	Sastavna[26])	93	182	168	196	1035	14	—
21	Verezanka[27])	118	173	212	232	1250	59	—

[1]) Kotzman, [2]) Laszkówka, [3]) Suchowerchów, [4]) Kliwodyn, [5]) Dawidestie, [6]) Chliwestie, [7]) Hawrilestie, [8]) Oszechlib, [9]) Oroszeny, [10]) Nepolokoutz, [11]) Zopeni, [12]) Piedykoutz, [13]) Berestie, [14]) Rewakoutz, [15]) Berhometh am Pruth, [16]) Duboutz, [17]) Sowica, [18]) Szipenitz, [19]) Lunka, [20]) Rutke, [21]) Mamajestie, [24]) Rewna, [28]) Burdei, [24]).

Nr. d. Orts	Name der Ortschaften	Anno 1774	1779	1781	1782		Von Anno 1779-1782 sind Fam.	
		waren Familien				Seel.	zug.	abg.
22	Juschinez[28])	48	52	50	61	304	9	—
23	Siskouz[29])	54	91	84	103	564	12	—
24	Kisselou[30])	52	101	96	118	430	17	—
25	Borouz[31])	53	109	110	124	564	15	—
26	Babin	62	101	98	130	579	29	—
27	Prilipcze[32]) und Luka	84	143	134	147	594	4	—
28	Sbinazka[33])	23	45	62	112	481	67	—
29	Rebuschenez[34])	90	113	114	147	699	34	—
30	Kollouz[35])	26	46	43	56	288	10	—
31	Kadubestie[36])	47	140	172	206	936	66	—
32	Dotry[37])	34	112	151	155	723	93	—
33	Okna	10	75	80	101	472	26	—
34	Brod[38])	32	60	62	67	363	7	—
35	Mitkov[39])	42	54	50	63	305	9	—
36	Samuschen[40])	—	—	29	45	215	48 (36–38)	—
37	Onoth[41])	74	141	45	63	282		
38	Czerni Potok[42])	—	—	55	81	369		
39	Radauz[43])	132	148	55	205	1077	57	—
40	Moldau Moldovitza	36	79	38	84	363	5	—
	Summa	2017	3854	3539	4399	21388	709	164

XII. Leibesbeschaffenheit, Nahrung und Tracht.

„In der Statur zeichnen sich die Moldowaner vor den Russen aus; besonders sind die im hohen

Witelówka, 25) Walawa, 26) Zastawna, 27) Werenczanka, 28) Jużynetz, 29) Szißzkoutz, 30) Kisseleu, 31) Boroutz, 32) Brelipcze, 33) Zwiniacze, 34) Repużynetz, 35) Kuleutz, 36) Kadobestie, 37) Toutry, 38) Brodok, 39) Mitkeu, 40) Samuszyn, 41) Onuth, 42) Czarnypotok, 43) Radautz.

Gebirge hoch gewachsen. Sonst aber sind alle Inwohner von einem geraden, gesunden und nervichten Körper."

„Die gewöhnliche Speise der Inwohner besteht aus Korn- oder Kukuruzbrot, Milch, Käse, Lämmerfleisch und dann und wann aus Rindfleisch. Anstatt des Brotes bedienen sie sich meist eines Kuchens von Kukuruzmehl", dessen Herstellung auf die Weise geschieht, daß das Mehl „in siedendes Wasser geschüttet und etwa eine Viertelstund in dem Dunst gesotten, (dann) vom Feuer abgenommen und stark gerührt wird."

„Ihr gewöhnlicher Trank" ist Wasser. „Bier wird am wenigsten getrunken", häufiger Wein, der zumeist aus der Moldau kommt. „Den Brantwein schätzen sie am höchsten. Derselbe wird theils im Lande erzeugt, noch mehr aber wird aus der Ukraine geholt."

„Die Kleidertracht ist nicht gleich."

Die Masilen [1]) sehen in dieser Hinsicht den Türken ähnlich. „Die Männer tragen lange und breite Hosen, lederne Schuhe, über die sie noch Pantoffeln nehmen, und einen langen Kaftan, über welchen noch ein langer, mit Pelz gefütterter Ueberrock umgehängt wird; um die Hüften haben sie eine breite Gurte, in welcher ein paar kleine Messer stecken".

„Die Haare scheren sie bis auf den obern Theil des Kopfes, welchen sie mit einer rothen Kappe bedecken, darauf (i. e. worauf) noch ein hohe Mütze aufgesetzt wird."

„Die Masilenweiber tragen eben(falls) lange Röcke, welche von oben bis an die Füsse aus einem

---

1) Die Masilen bildeten die zweite Rangstufe des Adels.

Stück bestehen und mit einer breiten Gurte umgeben werden. Darüber hängen sie einen langen, mit Pelz gefütterten Ueberrock. Die Haare werden in viele Zöpflein geflochten, hinaufgebunden und mit einem rothen Bund [1]) umwunden. Auf (i. e. an) den Füssen tragen sie Strümpfe und Pantoffeln."

„Alle diese Kleider werden aus einem ganz oder halb seidenen Zeug verfertigt", der von den Juden und Armeniern gekauft wird und „meist roth, grün oder blau gefärbt" ist.

„Die Bauern ahmen den Masilen in ihrer Kleidung sehr nach, doch das Tuch und die Leinwand, welche grob, dick und schlecht ist, machen sie sich selbst. Sie tragen breite Hosen und Bundschuhe, langes Hemd, darüber (i. e. worüber) eine breite lederne Gurte umgegeben wird, einen weiten tuchenen Rock, der bis an die Knie reicht, einen weiten und langen Mantel mit einer Kapuze und eine Mütze von schwarzen Lampelfellen. Ihre Weiber sind sehr einfach gekleidet. Im Sommer winden sie um ihr langes Hemd nur ein weißes, leinwandenes Tuch, welches sie im Winter mit (einem) zeugenen auswechseln. Im Winter haben sie noch lange Pelze, welche umgehängt werden. Die Köpfe umwinden sie mit einem langen weißen Tuch, so daß man nur die Augen sieht."

XIII. Religion.

„Außer Juden und wenigen Armeniern, die sich in Suczawa befinden, sind die übrigen

---

1) Bund = Turban.

Inwohner der orientalischen Kirche zugethan.[1] Jeweniger dieselben in ihrer Religion belehrt werden, desto eifriger sind sie darin, so daß sie bis zum Aberglauben ausarten. Auf vieles Fasten und auf viele Feiertage halten sie das mehrste; dagegen machen sie sich auch kein Gewissen daraus, Sonntags geringere Arbeiten zu verrichten, als: Holz oder Heu auf (den) Markt zu führen und dergleichen. An Feiertagen dürfen sie keine andern Verrichtungen vornehmen, als durch welche gute Werke gestiftet werden, als: für die Popen und für die Armen." Uebrigens ist auch unentgeltlich zu arbeiten erlaubt.

XIV. Sprache.

„Weil der größte Theil der hiesigen Inwohner aus ausgewanderten polnischen Unterthanen, die meist Rußnaken sind, besteht, so wird größtentheils russisch geredet, und nur etwa ein Viertheil redet moldauisch; besonders aber die Gegend von Suczawa ist mit Moldauern besetzt."

XV. Charakter.

„Die einfältige Erziehung, welche sie von ihren Eltern empfangen, und die natürlichen Kräfte machen ihre ganzen Kenntnisse aus. Weder Schulen noch andere Bearbeitung des Verstandes sind hier zu suchen.[2] Ihre wenigen Bedürfnisse haben ihnen

---

[1]) Hier kommt zu erinnern, daß damals die von Katholiken bewohnten magyarischen Döcfer Istensegits und Fogadisten schon bestanden.

[2]) Zu Anfang des Jahres 1780 gab es in der Bukowina 5 Schulen, und zwar je eine moldauische in Czernowitz, Putna, Radautz und Suczawa und eine griechische

die Künste noch entbehrlich gemacht. Man sieht auch noch klare Beweise von dem türkischen Despotismo. Die Nation ist noch faul, träge, mißtrauisch, zu einer Emigration geneigt. Ansonsten sind sie von Natur witzig, leicht und geschickt. Die Männer können besonders gut mit der Hacke umgehen. Die Weiber aber sind viel emsiger als die Männer; sie spinnen, nähen und stricken und bearbeiten für die ganze Familie die Kleider."

„Ihre Lustbarkeiten bestehen in einem Tanze, welchen sie auf dem Wasen [1]) unterm freien Himmel ohne alle Unkosten an Sonn- und Feiertagen in der Stille anstellen. Zwischen Ostern und Pfingsten unterhält sich die Jugend am liebsten mit einer Hutsche," die „aus zwei etwa ebensoviel Klafter hohen Säulen (und) einem verticalen, drei Klafter hohen Rade, auf dessen 4 Armen ebensoviel bewegliche Sitze angebracht sind, besteht."

„Die deutsche Nation haben sie besonders lieb"; denn die Deutschen gehen mit ihnen „glimpflich" um „und bezahlen alles," während ihnen „von den Türken, Russen, ja selbst von den Moldovanern alles mit Gewalt weggenommen wird."

„Gegen den Soldatenstand tragen sie einen Abscheu, theils weil derselbe bei ihnen eine ganz ungewöhnliche Sache ist," theils aber weil die Eltern von dem Vorurtheil befangen sind, daß durch das Soldatenleben die Religion gefährdet werde.

„Ansonsten sind die Männer schön gewachsen, muthig und in Ausführung der Aufträge genau und zuverlässig."

---

an dem letztgenannten Orte; aber alle diese Schulen waren zu Anfang des Jahres 1783, also zur Zeit der Abfassung der Denkschrift ohne Lehrer. (Polek, die Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina. Czernowitz 1891 S. 21 und S. 33.)

[1]) Wasen = grasbewachsene Erdfläche, Rasen.

XVI. Politische Verfassung.

„Seit der Uebergabe steht dieser District unter dem Schutze und Befehle der hohen Hofkriegsstelle, die der Landesadministration theils mittelbar durch das hohe galizische General-Militärcommando, theils aber unmittelbar die Befehle zusendet“.

„Der Buccowiner District ist in den Czernowizer und Suczawaer District getheilt,“ und diese letzteren zerfallen wieder in Okole (d. i. Bezirke).

Die Namen der Okole sowie die Anzahl der dazu gehörigen Dörfer sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

Name der Districte		Name der Okols	Zahl der Dörfer
Czernowitzer	1	Czernowitzer, Stadt	16
	2	Unter-Pruth	18
	3	Ober-Pruth	19
	4	Unter-Dniester	18
	5	Ober-Dniester	16
	6	Unter-Czerimuscher	13
	7	Ober-Czerimuscher	10
		Summa	110
Suczawaer	1	Ober-Berhomether	19
	2	Unter-Berhomether	24
	3	Ober-Bikowaer	18
	4	Unter-Bikowaer	21
	5	Mittler, Stadt[1])	19
	6	Schomus[2]) und Moldauer	16
	7	Moldauisch-Kimpolunger	16
		Summa	153
		Summa Summarum	243

[1]) D. i. Suczawaer.

[2]) Benannt nach dem Szomusch, einem Zuflusse der Suczawa.

Die Administration des Landes lag von der Zeit der Occupation bis zum Frühjahre 1778 in der Hand des Generals Gabriel Freiherrn von Spl é n y. Seitdem wird das Land von dem General Karl Freiherrn von E n z e n b e r g verwaltet.

Derzeit ist bei der Buccowiner Landesadministration folgendes Personal angestellt:

Departement	Name und Charakter der Individuen	Haben bestimmtes Salarium		Remunerationen				Summe	
				bloße		als Zulage			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
General-Major Baron Enzenberg qua[1]) Administrator		4000	—			1500	—	5500	—
Feldkriegscommissär Loppitsch		1200	—					1200	—
In der Administrationskanzl. interim angestellt	Oberlieut. Beddeus als Adjutant und Kanzleidirector	300	—					300	—
	Wallachischer Secretär Mihalaky	800	—					800	—
	Brodowsky, qua Protocollist	180	—			48	—	228	—
	Lenz, qua Kanzelist und Translator	180	—			48	—	228	—
	Augustin Stamberg, Practikant	96	—			54	—	150	—
	Predetitsch, wallach. Dolmetsch	180	—			38	—	218	—
	Woiczikowitsch, polnischer Dolmetsch			100	—			100	—
Districtscasse	Lieutenant Capedi, qua Cassier	230	—			152	40	382	40
	Beyermann, Rechnungsadjunct	186	—			90	—	276	—
Justizfach	Orlandini, Stabs- und Ober-Auditor	900	—					900	—
	Hitzinger, Hauptmann und Districtsauditor	600	—					600	—
	Kichler, " "	600	—					600	—
	Stipal, Gerichtsschreiber	400	—					400	—
	Alex. Papp, wallach. Dolmetsch	204	—					204	—
	Johann Deaki, deutscher Schreiber	96	—					96	—
	Köbel, qua Profoß und Corporal	60	—			100	—	160	—

Czernowitz. Directorial interim.	Oberlieutenant A d l e r als Director	300 —		216 —	516 —
	Demian H o l b a n, wallach Schreiber		200 —		200 —
	D a s k i e w i c z, " "		156 —		156 —
	Lazar Z e r i n d a r, " "		150 —		150 —
Suczaw. Ispravnik. interim.	Ispravnik [2]) Illie K i r ſt e, Schatrar [3])	600 —			600 —
	Moldauiſcher Schreiber	100 —			100 —
	H i l d e n b r a n d, Amtsſchreiber	180 —			180 —
	Johann S t u r z, Kerkermeiſter		100 —		100 —
Sonſtige Partien	Kimpolunger Ober-Wornik [4]) A n g e l a k y	400 —			400 —
	Secretär, Okol-Capitän G o j a n		150 —		150 —
	Ruſſiſch-Kimpolunger Ober-Wornik P i r v u l		150 —		150 —
	Zigeunerrichter S a b a		100 —		100 —
	Vorſteher der Gerichtsdiener Gligorie H u h a i k o		100 —		100 —
	Vorſteher der Arnauten [5]) P a n a i t e		20 —		20 —
					15274.40

[1]) Qua, lat. als.

[2]) Ispravnik, ſlav. Urſprunges, bedeutet Verwalter, Vorſteher (eines Diſtricts).

[3]) Schatrar, altſlav. šator, čech. šator und šatr, poln. szater, zsatr und zsatra, ruſſ. šatëru, rumän. şatra und şeatra, Schutzdach, Zelt, war voralters der Name des Aufſehers der fürſtlichen Zelte, ſpäter bloßer Titel. (Cihac, Dictionnaire d'étimologie daco-romane. Francfort 1879, S. 386.)

[4]) Wornic oder Dwornik, von ſlav. dwornik, rum. vornic, dvornic und zvorenic, Vorſteher, Richter. (Cihac, a. a. O. S. 463.)

[5]) Arnauten, türkiſche Bezeichnung für Albaneſen; hier ſind darunter Amtsdiener zu verſtehen.

XVII. Polizei.

„Obwohl für dieses Land bis jetzt noch keine förmlichen Gesetze bestimmt und gegeben worden sind, so ist dennoch nicht die mindeste Widerspänstigkeit des Volkes zu bemerken".

Dagegen läßt der sittliche Zustand der Bevölkerung viel zu wünschen übrig.

Vor allem geht der Einfluß ab, den „ein exemplarisches Leben der Lehrer auf die Gemüther" hat. Denn „die hiesige Clerisei unterscheidet sich leider von dem Pöbel nur in der Tracht"; in Hinsicht auf Sitten und Lebensart gleicht sie den übrigen Bewohnern, „und ihre ganze Gelehrsamkeit besteht im Lesen und Schreiben."

Die Erziehung ist einzig und allein den Eltern, „die einfältig und dumm sind," überlassen; denn „einzig fünf Schulen sind in der ganzen Buccowina anzutreffen, in welchen die Kinder lesen, schreiben, nebst etwas rechnen lernen." [1])

Was den sittlichen Zustand der Bevölkerung noch verschlechtert, „ist hauptsächlich der Müßiggang." „Vieler starken und jungen Menschen ist hierlandes das Betteln ihre einzige Beschäftigung". „Sie fallen dem Volke zur Last und sind dem Staate schädlich." [2]) „Einen nicht kleinen Anlaß zum

---

1) Vgl. Cap. XV., S. 32.

2) Nach Enzenberg stammten die Bettler zumeist aus der Fremde. „In der Bukowina," sagt der General „hat man nicht Ursache, sich über die Bettler aus dem Landvolke sonderlich zu beschweren; es sind ihrer wenig und nur solche Verunglückte vom Lande, die das Mitleiden und die Hilfe vom Lande allerdings verdienen. Dagegen schleicht sich aus Polen, der Moldau, der Ukraine und aus anderen Ländern eine Menge von Landstreichern, meistens gesunde und starke Bettler, nach der Bukowina."

Müßiggange geben auch die vielen hierlandes von der Geistlichkeit vorgeschriebenen Feiertage, deren zweierlei Gattungen sind, nämlich große und kleine. An den großen ist sowohl zu Hause als auch auf dem Felde zu arbeiten verboten; an den kleinen dagegen ist auf dem Felde zu arbeiten erlaubt, und nur die häusliche Arbeit wird nicht zugelassen.“ [1])

Die günstige Lage der Buccowina für die Räuber und die Leichtigkeit, eine Missethat zu begehen, ladet vielleicht manchen zu verschiedenen abscheulichen Thaten ein. Die öden Berge, Thäler und viele fast unzugängliche Wälder geben vielen Unmenschen einen sicheren Aufenthalt. Im Falle

---

Die zur Arbeit unfähigen Bettler wurden über die Grenze geschafft, die übrigen aber arretiert und gegen Verabreichung eines Kostgeldes von vier Kreuzern zu gemeiner Arbeit angehalten. (Zieglauer, a. a. O S. 121.)

Auch Budinszky empfiehlt zur Unterdrückung des Bettelwesens sowohl die Zwangsarbeit als auch die Versorgung der Krüppel und Greise. In Bezug auf letztere spricht er sich folgendermaßen aus: „Weil aber noch gar keine Hospitäler im Lande vorhanden und doch die armen Kraftlosen ernährt werden müssen, so sind sie förders mittels eines Chirurges von denen, die noch die eine oder die andere Arbeit zu verrichten vermögend sind, abzusondern, mit einem blechernen Zeichen zu unterscheiden“ und zum Aufenthalte in ihrem Geburtsorte zu verhalten. „Die Herumwanderung auf dem Lande oder auf die Märkte sollte dagegen ihnen gänzlich verboten sein.“

[1]) In einer hierauf folgenden „Consignation“ führt Budinszky „alle im ganzen Jahre vorkommenden Feiertage, so von der griechischdisunierten Kirche in der Bukowina gehalten werden“ — es sind ihrer 68 — an und fährt dann im Texte folgendermaßen fort:

„Es könnte wohl eine der Hauptbeschäftigung des Herrn Bischofs sein, diesen aus Religion und der Frömmigkeit herrührenden, dennoch selbst dem sittlichen Zustand und der Landwirtschaft so entgegenstehenden Eifer

aber, daß ihnen nachgesetzt wird, so können sie entweder in Siebenbürgen, in der Marmarusch, in Galizien, in Kronpolen, am sichersten aber in der Moldau oder in der Wallachei einen Zufluchtsort wählen, von einer Provinz in die andere herumziehen und vom Raube, der sehr oft mit Mord verknüpft ist, unsträflich sich ernähren". [1])

Auch gegen Krankheiten braucht der Bürger Schutz. „Hierin aber ist der Buccowiner Inwohner einzig der bloßen Natur überlassen. Im ganzen Lande war bisher kein Arzt, kein Chirurgus und keine Apotheken, diejenigen ausgenommen, welche für das Militär bestimmt sind. Nur vor kurzer Zeit ist ein Ober-Districtschirurgus angekommen, welcher aber schwerlich zureichen wird" [2])

---

abzuschaffen und aus den Herzen des Pöbels auszutilgen; nur einige Feiertage könnten beibehalten, die übrigen aber ganz aufgehoben werden und an denselben nicht nur die Feldarbeit, sondern auch die häusliche zu verrichten erlaubt sein."

[1]) Unter diesen Verhältnissen scheint dem Verfasser der Denkschrift zur Sicherung der Person, sowie des Vermögens der Bewohner „hartes peinliches Verfahren" dringend nöthig. Denn da die Missethäter meist unter freiem Himmel oder in schlechten Erdhütten wohnen und mit wenig Brot und Milch „vergnügt" leben können, „verschafft ihnen der Arrest noch eine Gemächlichkeit; sind sie aber frei geworden, so kehren dieselben meist wieder zu ihrem sträflichen Handwerk zurück und verüben aus Rache noch viel abscheulichere Thaten als zuvor. Nur ein ewiger Arrest, mit welchem aber zugleich eine Arbeit verknüpft werden müßte, weil sie diese öfters mehr als selbst den Tod scheuen, könnten als eine Strafe für sie angesehen werden."

[2]) Der Districts-Oberchirurg Josef Glabach traf Ende December 1782 in Czernowitz ein und trat zu Anfang des Monats Jänner 1783 seinen Dienst an. (Exhibitionsprotokoll der Bukowiner Militärverwaltung ex 1783 Nr. 43.)

„Die inflammatorischen Krankheiten sind im Lande die gewöhnlichsten, als: Seitenstechen, kaltes und hitziges Fieber und derlei mehr. Diese nehmen ihren Ursprung von der Kälte. Nicht minder ist unter dem Landvolk sehr allgemein die Lustseuche."

„Eine Gesundheitscasse, aus welcher die Chirurgi und die Medicamente für die Contribuenten bezahlt werden könnten, wäre eine der fürtrefflichsten Anstalten, wo jetzt mancher nützliche Unterthan theils aus Armut, theils aber aus Mangel der Mittel oft in einer Krankheit, welche leicht hätte geheilt werden können, um sein Leben kommen muß."

„An erfahrnen Wehmüttern fehlt es auch noch, und es wäre zu wünschen, daß deren etliche wären, welche der Landessprache kundig wären und die Geschicklichkeit besäßen, andere Weiber in ihrer Kunst zu belehren." [1])

„Um den epidemischen Krankheiten, insoweit es die göttliche Vorsehung zuläßt, steuern zu können, sind auf der türkischen Grenze zwei Contumazhäuser, nämlich in Bojana (Bojan) und Poschanze (Bosancze), nebst zwei Rastelstationen [2]) angelegt worden, welche mit den nothwendigen Häusern und Personali genügsam versehen sind. Bei jeder Con-

[1]) Districts-Oberchirurg Glabach (Siehe die vorhergehende Seite, Anmerkung 2) wollte am 6. Februar 1783 einen Lehrcurs für Hebammen eröffnen (Exhibitionsprotokoll d. Bukowin. Militärverwaltung ex 1783, Nr. 363), allein es fand sich keines „der mit der Geburtshilfe sich abgebenden Weiber" ein. (Glabachs Meldung, ddo Czernowitz, 19. Februar 1783, Exhibitionsprotocoll Nr. 7‿4.)

[2]) Rastell, lat. rastellum d. i. Rechen, Gatter, eine Vorkehrung (Räumlichkeit) in Contumazanstalten, wodurch der Abgesperrte von der unmittelbaren Berührung mit andern getrennt ist; Rastellstation ist also eine, bloß aus einer solchen Räumlichkeit bestehende Contumazanstalt.

tumaz ist ein Director, ein Chirurgus und drei Reinigungsknechte, auf einer Rastelstation aber ein Chirurgus und ein Reinigungsknecht angestellt. Man hat aber bis jetzt noch keine derlei ansteckenden Krankheiten in diesen Gegenden wahrgenommen.

„Die hierzulande gewöhnlichen Maße sind verschiedenen Ursprunges. „Das nasse Maß ist moldauisch, das trockene polnisch, das Längenmaß, als: die Klafter, moldauisch, die Elle breslauisch, das Gewicht türkisch".

Als nasses Maß „ist die sogenannte Wadra [1]) gemein, die im Weinverkauf 10 Oka [2]), im Brantwein(verkauf) 12 Oka in sich enthält. Eine Oka gibt 1 1/2 Quart [3]) und 4 Quart geben einen Garnetz. [4]) Gemeiniglich rechnet man auf einen Wiener Eimer 4 Wadra. Die diesmalige Oka aber ist schon in etwas von der wahren moldauischen unterschieden"; drei Viertheile der Wiener Maß geben beiläufig eine hiesige Oka, obschon sie der Wiener Maß fast gleich sein sollte.

Die Früchte werden mit dem Koretz [5]) gemessen. Dieser enthält in sich 4 Geletka [6]) oder 6 Dimerli [7]) oder 32 Garnetz. Der Koretz ist nur

---

[1]) Wadra altslav. und czech. wědro, poln. wiadro, russ. vedró, rumän. vadră und veadră, Flüssigkeitsmaß = 12·8 l. (Cihac, a. a. O. S. 442.)

[2]) Oka oder Okka, türk. oqqa, rum. oca, als Flüssigkeitsmaß = 1·28 l., als Gewicht = 1·28 k.º (Ebenda S. 601.)

[3]) Quart, lat. quartus, der vierte Theil.

[4]) Garnetz, russisch garnecŭ poln. garniec, Flüssigkeits- und Trockenmaß = 2·7 Wiener Maß = 3·8 l.

[5]) Koretz, russ. korecŭ, czech. korec, eigentlich Mehlkasten, als Trockenmaß = 1·22 hl.

[6]) Geletka, ruth. giletka, czech. galeta, rum. găletkă, Kübel, Eimer. (Cihac, a. a. O. S. 113.)

[7]) Dimerli, türk. demirli, eisern (demir Eisen) rum. demerlie und dimerlie, Getreidemaß = 0·215 hl. (Ebenda, S. 572.)

um etwas weniges größer als 2 niederösterreichische Metzen, so daß 100 Koretz 201 n. ö. Metzen ausmachen".

Als Längenmaß „bedienen sie sich der Prazina [1]) und der Elle. Die letztere ist die breslauische, welche nach dem Wiener Maß 22 Zoll enthält, und ist nur um 1/4 kleiner als die Wiener Elle. Die Prazina hat nach dem Wiener Maße 18 Schuh, 3 Zoll und 2 Linien" und wird in 3 Sazen [2]) abgetheilt.

Als Gewicht „ist die türkische Oka üblich, welche nach Wiener Maß 2 Pfund und ein Viertheil, nach polnischem Maße aber 3 Pfund ausmacht".

„Die vorzüglichsten Zufälle, gegen welche die Polizei die Person und die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen sind, sind Feuer und Ueberschwemmungen." Von letztern war bereits die Rede; [3]) „zur Verhinderung der ersteren sind Feuerordnungen erforderlich, wodurch die Entstehung der Feuer verhindert, wo eines entstanden, entdeckt, bekannt gemacht und schleunigst gelöscht werden möge." [4])

XVIII. Justiz.

„Seit einer kurzen Zeit ist ein Stabs- und Ober-Auditoriat nebst zwei Districts-Auditoriaten

---

[1]) Prazina (Praschine) ruth. prazina, bulg. pruzinŭ, rum. prăjină Stange, als Feldmaß = 6·69 m. (Vergl. Cihac, a. a. O. S. 286.)

[2]) Sazen (richtiger Saschen) russ. sazeń, Faden, Klafter = 6·75 Wiener Fuß = 2·13 m.

[3]) Siehe S. 15.

[4]) Die drei Städte Czernowitz, Sereth und Suczawa waren seit dem Jahre 1778 mit Feuereimern und Feuerhaken, Czernowitz überdies mit einer Anzahl Metall- und 30 hölzernen Hand-Feuerspitzen versehen. (Zieglauer, a. a. O. S. 46.)

im Lande von der hohen Hofkriegstelle angestellt worden, welche unmittelbar von dem galizischen hohen Generalcommando abhängen.

Für alle kaiserlichen im Land sich befindlichen Beamten, dann für die Bojars und für die Geistlichkeit macht das Stabsauditoriat, für die übrigen aber die Districts-auditoriate sowohl in Civil- als auch in Criminalangelegenheiten die erste Instanz aus. Die letztern haben die Appellation beim gedachten Stabsauditoriat, die Revision aber beim hohen galizischen Generalmilitärcommando anzusuchen, dagegen findet für erstere „die Appellation bei dem oben angeführten Generalcommando, die Revision aber beim hochlöblichen Hofkriegsrathe statt".

„Die Criminal-Verbrechen werden nach der Vorschrift der Theresianischen Peinlichen Gerichtsordnung ohne Unterschied der Stände abgehandelt; auch hat in Causis Criminalibus weder Appellation noch eine Revision statt, sondern kann der Recurs nur im Weg der Gnade bei der hohen Hofkriegsstelle genommen werden, von welcher alle Urtheile, so eine größere Strafe als ein Jahr Schanzarbeit auflegen, bestätigt werden müssen."

„Die Districtsdirectoriate haben in Streitsachen gar keine Gewalt; die Dorfs-Dwornikendagegen können diejenigen Schuldstreitigkeiten, welche nicht über 10 fl. ausmachen, beendigen, auch sonsten einen mit 25 Stockstreichen bestrafen".

XIX. Industrie, Handel und Verkehr.

Der Aufschwung des dem Staate wie dem Einzelnen nützlichen Handels, d. i. des Handels, bei welchem die Ausfuhr die Einfuhr überwiegt,

wird durch die Verbesserung der Landwirtschaft bedingt. „Wie schlecht aber noch die hiesige Landwirtschaft beschaffen sei, ist aus dem genugsam zu ersehen, daß weder die nothwendigen Lebensmittel, als: Brot und Brantwein, noch die erforderlichen Kleider, um desto weniger Sachen, die zu einer Bequemlichkeit gerechnet werden, daselbst erzeugt werden"; denn „man holt viel Mehl aus Galizien, ja sogar aus der Ukraine, eine Menge Brantwein eben(falls) aus der Ukraine und eine Menge Weine aus der Moldau."

„Für den moldauischen Wein allein gehen jährlich über 60.000 fl. aus dem Lande". Davon entfällt die Hälfte auf Galizien, die Hälfte auf „die Buccowina". Wie groß die Menge des in letzterer Provinz verzehrten ukrainischen Brantweins sei, ist nicht leicht zu erfahren, weil er nicht direct, sondern über Galizien gebracht wird. Man wird jedoch nicht irren, wenn man „dafür nur 20.000 fl." rechnet.[1])

---

[1]) Hören wir, was Budinszky zur Verhütung des Abflusses so großer Summen Geldes vorschlägt.

„Diesem Uebel abzuhelfen", sagt er, „gibt es nur ein Mittel, welches anfänglich einigen Schwierigkeiten unterworfen ist, in der Folge aber um desto leichter auszuführen sein wird. Kein Grundherr oder Pächter solle sich unterstehen, fremden Brantwein auszuschenken, im Falle aber einer dawider handeln wollte, so solle derselbe im ersten Falle seines ganzen noch vorhandenen Getränkes verlustig werden im anderen Falle nebst der Confiscirung solle er 100 Ducaten an den Fiscum zu bezahlen angehalten werden, im dritten Falle aber solle er sein ganzes liegendes Gut verlieren. Weil aber das Recht zu schenken einzig dem Grundherrn gebührt, und es demselben frei steht, eigene Schänker zu halten oder sein Recht zu verpachten, so hat derselbe auch für den Pächter zu haften und dasjenige, was der Pächter nicht imstande wäre an der vorgeschriebenen Strafe zu bezahlen, zu ersetzen."

„Man verführt zwar heimlich etwas Brantwein aus der Bukowina in die türkische Moldau, woselbst derselbe höchstens verboten ist", allein diese Ausfuhr kommt wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in Betracht.

Die Unterthanen, die heimlich, wenn auch nur im kleinen und für ihre eigene Noth etwas Brantwein einschwärzen, sollen „nebst" der Confiscirung des gefundenen Getränkes noch eine Leibesstrafe ausshalten. Uebrigens solle es allen Unterthanen auch in Zukunft, von benachbarten Oertern, worunter aber nur die Buccowiner Dorfschaften zu verstehen sind, das Getränk zu holen, dann das Bier und den Brantwein zu brennen, erlaubt sein. Um desto mehr solle einem jeden Inwohner sowohl einen innerlichen als auch einen äußerlichen Handel, jedoch nur unterm Reif, mit jeder Gattung Getränkes, es mag dasselbe einheimisch oder fremd sein, zu treiben freistehen."

„Dem inländischen Brantwein vor dem ukrainischen einen Vorzug zu verschaffen, wird das allererste Mittel sein, die Dreißigst (d. i. Zoll) auf den letzteren zu erhöhen, und zwar in so weit, daß derselbe dadurch theurer werde als der inländische. Diesmal ist das Consummo auf einen Eimer 2 fl 29 kr.; es würden aber 10 fl. nicht zu viel sein. Sollte aber dieser größere Aufschlag wider die Comercientractate handeln, so daß dieselbe einzuführen nicht thunlich wäre, so kann der Handel mit Brantwein im großen immer erlaubt, nur im kleinen auszuschenken solle es verboten sein. Nicht minder auf den moldauischen Wein wäre eine größere Dreißigst aufzulegen, damit derselbe mit dem ungarischen in einen Preis dadurch gesetzt würde."

Einen größeren Vorzug dem inländischen Brantwein zu verschaffen, ist noch erforderlich, daß die auf die Bier- und Brantweinkessel fallende Contribution in eine andere verwandelt, nicht minder die Zahlungen für das zum Brennen erforderliche Holz, wie ich schon oben § 3tio dargethan habe, aufgefordert und die Pflanzung der Zwetschkenbäume nach § 6to betrieben wird. Es könnte hierin vielleicht der Einwurf gemacht werden,

„Außer dem groben Tuch und einer groben Leinwand, welche die Inwohner zu ihrem Gebrauch zubereiten, werden hierlands keine Waren gemacht; das Uebrige bringen die Juden und die Armenier zum Verkauf. Aus der hiesigen Wolle ist auch sonst nichts zu machen, als etwa ein ordinäres Tuch und Kotzen"; zu feineren Waren ist sie zu grob. Ueberdies ist das Land mit erfahrenen Handwerksleuten nicht versehen und alle Fabrikate, die hier gemacht werden, sind schlecht und doch ungemein theuer."

„Von Czernowitz an bis nach Siebenbürgen ist ein einziger fahrbarer Weg vorhanden. Die Seitenwege im Gebirge dauern nur eine Weile, endigen aber in einen Fußsteig; viele hören in dem höheren Gebirge gar auf." Der fahrbare Weg führt über gefährliche Stellen und wird bei anhaltendem Regen „wegen des darauf entstehenden Morastes" sehr beschwerlich. [1])

daß man in der Buccowina nicht viel an Früchten hätte, als es zu dem nothwendigen Brantwein erforderlich ist; es ist aber auch eine der bekanntesten Klagen, daß kein Absatz von Früchten vorhanden ist, was auch nicht anderst möglich, solang als das fremde Mehl aus Mangel der Mühlen und der Brantwein eingeführt werden."

[1]) Ueber die Herstellung dieses Weges berichtet Enzenberg (Zieglauer, a. a. O. S. 103):

„Es hat nun das Land Bukowina auf seine Kosten und mit seinen Hand- (nicht Sond) und Fuhrroboten die Communications-Straßen aus Siebenbürgen bis nach Galizien und wo sonst mühsam und gefährlich geritten werden konnte, nun zum Fahren, fast zu sagen vollkommen hergestellt und eine förmliche 4 Klafter, nach Umständen der Lage auch 7 Klafter breite Straße erbaut und dadurch die allerhöchste Absicht und den Befehl mit vielem Vergnügen befolgt. Wo bevor mit doppelter und an manchen Orten auch mit dreifacher Bespannung gefahren werden

„Die Brücken und Ueberfahrten über die Flüsse werden durch einen Pontonier-lieutenant und 17 Gem ine," die zu leich pro aerario die Maut einnehmen, „auf das beste besorgt. Die Ueberfahrt bei Stircze (Styrcze) über den Si ethfluß ist unter allen die unvollkommenste;" sie ist, wenn der Fluß anschwillt, wegen der niedrigen Ufer gar nicht zu benützen. Aber auch mit der Pruthüberfahrt bei Zelenow (Zeleneu), „welche die Grundherren desselben Ortes besorgen," ist es „übel bestellt."

„Jahrmärkte sind nur in Sireth und Suczava gewöhnlich; Wochenmärkte dagegen werden sowohl in ersterem (Orte) als auch in Czernowitz und Satagura (Sadagóra) einmal in der Woche gehalten. Das meiste, was zum Verkauf gebracht wird, ist Hornvieh und Borstenvieh, Pferde, Ziegen, verschiedenes Geflügel, verschiedenes Wildbret, Mehl, Korn, Haber, verschiedene Fabricate von Holz und Thon nebst anderen zum Unterhalt nothwendigen Sachen."

„Erst vor kurzem ist eine ordentliche Post in Czernowitz errichtet worden. [1]) Die Stationen,

mußte, fährt man nun mit einfacher Bespannung, und wo man bevor einen Tag benöthigte, manche kleine Station zu machen, kann nunmehr auch in drei Stunden solche zurückgelegt werden. Wo bevor wegen der Moräste und Gräben auch zwei Stunden umgefahren werden mußte, sind nunmehr über diese Moräste Chausseen angebracht."

„Diese Landstraße, die gewiß unglaubliche Arbeit gekostet und die zugleich mit mehr als siebzig Brücken, alle auf deutsche Art, geziert ist, wird dessenungeachtet alljährlich eine Reparatur gleich anderen Landstraßen in den deutschen Ländern benöthigen."

[1]) Die Eröffnung der „ordentlichen" Post zwischen

wo die Vorspannpferde abgewechselt werden, sind auf das beste besorgt. Auf jeder ist ein Vorspannsschreiber nebst zwei, auch vier Knechten angestellt. Auf eine Meile werden für ein Pferd 4 kr. gezahlt, wovon der Vorspannsschreiber, der ein gemeiner Soldat vom 2. Garnisonsregimente ist, zur Belohnung für jedes Pferd auf 2 Meilen $1^1/_2$ kr. bekommt, dafür sich aber die Pferdegeschirre anzuschaffen schuldig ist. Das Uebrige bekommen nebst einer jährlichen Bezahlung von 8 bis 12 fl. die Postknechte."

An einigen Orten werden die Pferde nie gewechselt, sondern es stehen ihrer „hie und da 8 bis 18 immer in Bereitschaft." Die Beistellung und Unterhaltung dieser Pferde, sowie die Entlohnung der dabei angestellten Knechte liegt einigen dazu bestimmten Dörfern gegen Befreiung „von andern öffentlichen Frohndiensten" ob.

„Die allergemeinste Münze ist hier der Rubel", eine russische Silbermünze im Werte von 1 fl. 45 kr; „man findet auch viele halbe Rubel. Die Goldstücke sind am seltensten zu sehen, weil dieselben auf der türkischen Seite, wo die holländischen Ducaten allen übrigen vorgezogen werden, in 4 fl. 45 kr. [1]) angenommen werden. Auf der

Bistritz (in Siebenbürgen) und Czernowitz einerseits und Czernowitz und Sniatyn in Galizien andererseits erfolgte am 1. Jänner 1783. (Index zu dem nicht mehr vorhandenen Gestionsprotokoll der Bukow. Militärverwaltung ex 1782.)

Nach Sniatyn gieng die Post jeden Mittwoch und Sonntag „punkt 2 Uhr" ab. (Kundmachung auf Ansuchen des Postmeisters Paul Vogel, ddo. Czernowitz 7. Jänner 1783 — Exhibitionsprotokoll ex 1783, Nr. 63.)

[1]) Der holländische Ducaten hatte einen Wert von 4 fl. 26 kr. rh. (Nelkenbrechers Taschenbuch d. Münz-, Maß- und Gewichtskunde, 13. Aufl. Berl. 1820, S. 357).

Grenze, besonders aber in Sireth und Suczava, sind auch noch viele türkische Münzen anzutreffen. Uebrigens sind alle diejenigen Sorten allhier üblich, welche in den k. k. Erblanden gangbar sind."

„Die jährlichen Geldinteressen sind hier sehr übertrieben. Das allergemeinste ist 20, einige aber nehmen gar 25 bis 30 pro cento".

„Außer dem Bojaner (Maut-) Inspectorat sind noch 6 Dreißigstämter [1]) in der Buccowina vorhanden. Das obbesagte Inspectorat besteht aus dem Inspector und zwei Adjuncten, welche nebst den Buccowiner noch die podolischen Dreißigstämter zu besorgen haben." Die Dreißigstämter befinden sich in Suczava, Bojana (Bojan), Kapukodrului, Sinautz (Sinoutz), Poschanze (Bosancze) und Zuren (Zuryn). Bei den zwei ersteren ist ein Einnehmer und ein Controlor, bei den 4 letzteren aber nur ein Einnehmer angestellt. „Nebst obgedachtem Personali sind noch 2 Zoll-Corporale, 3 Aufseher und 25 Ueberreiter [2]) an der Buccowiner Grenze vertheilt."

„Der Zoll ist nicht für alle Nationen gleich." Dem Passarovitzer Frieden zufolge zahlt der Türke 5 Perzent, mit der Begünstigung, daß er statt des baren Geldes auch Waren geben kann; der Pole hat vermöge der Handelsverträge sogar nur 4 Perzent zu entrichten. „Der allgemeine ausländische Zoll ist 10, der erbländische aber $2^1/_2$ Perzent."

Die Ausfuhr nach Galizien kann, „weil keine Zwischenmauten vorhanden sind," nicht angegeben werden. Nach der Türkei wird Wachs, Honig, Butter,

---

[1]) Dreißigstamt = Zollamt.
[2]) Ueberreiter = berittener Aufseher.

besonders aber Vieh ausgeführt. Der Wert des Viehes allein beträgt gegen 45.000 fl.

XX. Militär.

„Das ganze in der Buccowina befindliche Militär wird von dem Herrn Generalmajor Baron von Enzenberg, commandiert.“ Es besteht aus 2621 Mann Infanterie, einer 243 Köpfe zählenden Escadron vom Regimente Nadasdy, 14 Köpfen vom ersten Feldartillerieregiment und 18 Köpfen vom Pontoniercorps. Von der Infanterie sind 12 Compagnien des zweiten Garnisonsregiments größtentheils längs der „Buccowiner Grenze,“ 2 Compagnien in Czernowitz, ungefähr 300 Mann bei dem Remontierungscommando und 87 Mann beim Waldcommando vertheilt.

XXI. Geistlichkeit.

„Die ganze Buccowiner disunierte Geistlichkeit steht unter dem Radaucżer (Radautzer) Bischof, welcher vorhin von dem Moldauer Metropoliten abgehangen, unlängst aber unabhängig erklärt worden ist.“

Es gibt „in der Buccowina“ 26 Mönchsklöster, die alle dem Orden des heiligen Basilius angehören, und 3 Frauenklöster. [2]) „In allen 29 zu-

[1]) Die Ausscheidung des Radautzer oder Bukowiner gr.-or. Bisthums aus dem moldauischen Metropolitanverbande erfolgte am 24. April 1781. (Vgl. Polek, die Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina, S. 25.)

[2]) Siehe das Verzeichnis der Bukowiner Klöster in dem „Ortschafts-Verzeichnis der Bukowina,“ hrsg. v. J. Polek, (Czernowitz 1893). S. 16.

Alle diese Klöster wurden bis auf drei, nämlich Putna, Suczawitza und Dragomirna, die bestehen blieben, in den Jahren 1783 bis 1785 geschlossen. (Vgl. Wickenhauser, „Geschichte des Bistums Radautz“ Czernowitz 1890, S. 92 ff. und Polek, „Anfänge d. Volksschulwesens,“ S. 46 ff.)

sammen werden sich über 350 Köpfe befinden. Viele von ihnen haben gute und reiche Stiftungen, dagegen ernähren sich auch viele vom Betteln und von der Leichtgläubigkeit des Volkes. Hauptsächlich suchen sie sich durch Ansprechungen der Kranken, auf welches Mittel der Pöbel mehr als auf Medicamente hält, das Zutrauen und ein Ansehen zu erwerben. Außer dem Chorsingen haben sie keine andere Beschäftigung als den Müßiggang."

„Die Nonnen ernähren sich theils durch ihre Handarbeit, theils aber durch das Betteln."

In Betreff der Dorfpopen ist „noch keine Conscription vorhanden;" die Anzahl derselben dürfte sich „auf 700" belaufen. [1])

Wenn man von den wenigen Stolgebüren, „deren Bestimmung ihnen freigelassen ist," absieht, leben die Popen „meistens vom Ackerbau und den freiwilligen Geschenken der Bauern. Die letzteren suchen sie dem ohnehin leichtgläubigen Volk theils durch Versprechungen, theils aber durch Drohungen abzulocken. Nicht minder lassen sie sich unter dem Vorwand eines guten Werkes ihre Aecker und Wiesen, deren sie viele besitzen, durch jene unentgeltlich bearbeiten."

XXII. Verhältnis der Bauern zu den Grundherren.

„Der Buccowiner Bauer wird nicht als Unterthan des Grundherrn, sondern als ein Unterthan des Landesfürsten betrachtet."

---

[1]) Diese Ziffer ist viel zu hoch; denn im Jahre 1777 wurden 411, im Jahre 1780, also zwei Jahre vor Abfassung dieser Denkschrift, 410 Popen und Diakonen gezählt. (Vgl. Polek, „Anfänge des Volksschulwesens", S. 21.)

„Die Leibeigenschaft erstreckt sich nur auf eine Classe Zigeuner, mit denen dem Grundherrn nach Gutdünken (zu) schalten und (zu) walten erlaubt ist. Sie werden (ge)kauft und verkauft und einzig nach dem Willen des Eigenthümers ohne alle Einschränkung behandelt Weil diese Leute nicht nur von allen landesfürstlichen Abgaben, sondern auch von allen öffentlichen Frohndiensten frei gewesen und aus Ursache dessen noch nie conscribiert worden sind," so läßt sich ihre Anzahl nicht bestimmen. Es steht aber fest, daß die meisten dieser Zigeuner der Geistlichkeit gehören. „Einzig in dem Dorf Moldauisch-Moldavitza hät das Moldavitza-Kloster 33, der Herr Bischof aber in Radautz 56 Familien." [1])

„Nach der hierländigen, noch von dem moldauischen Fürsten Alexander Gyga [2]) festgesetzten Gewohnheit ist jeder Bauer seiner Grundherrschaft jährlich 12 Tage zu roboten schuldig, nämlich im Frühjahr 4, im Sommer 4 und im Herbste 4." Diese Robot muß, je nachdem sie der Grundherr benöthigt, „mit einer Hand oder mit einer Fuhr" geleistet werden. Die Häusler, d. i.

---

[1]) Außer dieser Classe von Zigeunern gab es noch eine zweite Classe: die sogenannten „Vagi" oder Wanderzigeuner. Diese machten im Jahre 1779 mehr als 200 Familien aus, beschäftigten sich mit Holzarbeiten und entrichteten 1 fl. 30 kr. per Familie an Contribution. (Vgl. Enzenberg's Bericht bei Zieglauer, a. a. O. S. 70 ff.)

[2]) Gemeint ist Gregor Alexander Ghika, der von 1764—1767 über die Moldau herrschte. Dieser Fürst setzte mittels Chrysows (Erlasses) vom 1. Jänner 1766 die dem Gutseigenthümer gebührenden Leistungen der Bauern fest.

jene Unterthanen, welche nur ein Haus nebst Gartl, sonst aber keine Felder auf des Grundherrn Boden besitzen," sind nur zu 6 Robottagen verpflichtet. Die Robottage können auch durch Entrichtung von 10 kr. für jeden Tag vergütet werden; doch hat der Grundherr das Recht, die Robot in natura oder die Ablösung derselben sich zu wählen." Außerdem haben die Bauern, „die Krüppel und die Gebrechlichen ausgenommen," „die herrschaftlichen Gebäude, Wirts- und Brantweinhäuser, Mühlen, Fischteiche und überhaupt jeden herrschaftlichen Bau, insofern dazu keine Geldauslagen erforderlich sind, zu reparieren."

„Nebst der Robot ist jeder Bauer seinem Grundherrn jährlich eine Henne und anstatt des Zehents von Flachs und Hanf ein Gespunst Garn (zu geben), eine Fuhr Holz zuzuführen, dann aber den Zehent von allen angebauten Feldfrüchten, die Kuchelgärten allein, so zur Hausnothdurft dienen, ausgenommen, zu entrichten schuldig. Anstatt des Heuzehents bezahlt jedermann 3 kr. für eine Klafter," d. i. für einen Schober, der mit einem eine Klafter langen Strick, „umfaßt" werden kann." [1])

„In keinem Falle ist dem Buccowiner Grundherrn eine Gerichtsbarkeit" über die Bauern eingeräumt, sondern es hat der Grundherr, „im Fall daß der Unterthan widerspänstig oder auch sonst in etwas sträflich wäre," hievon die Meldung bei der Landesadministration zu erstatten, durch die der Bauer „gestraft und alle vorgeschriebenen Schul-

---

[1]) In Bezug auf dieses Capitel ist zu vergleichen: Splény's „Beschreibung der Bukowina," hrsg. v. Polek, S. 64 ff. und Zieglauer, „Geschichtliche Bilder," S. 17 ff.

digkeiten ohne Widerrede abzutragen angehalten wird."

„Die Dorfsdwornikеn werden von der Landesadministration zur Vollstreckung der Befehle gebraucht," dagegen sind sie „bei der Grundherrschaft als Instrumente zu allerhand Unterdrückungen der Unterthanen" anzusehen. Sie sind „gegen ihren Grundherrn oder ihren Pächter eifrig, da sie von ihm gewählt werden und bei den Grundeintheilungen für sich nach beliebiger Größe und Güte Grundstücke behalten dürfen. Und das ist auch eine Ursache, daß diese (Dworniks) nebst dem Pächter die meisten und die besten Gründe besitzen. Die meisten von diesen (Dworniken) sind von einer ausgelassenen Lebensart und Trunkenbolde". [1])

„Obwohl verschiedene Verordnungen, welche dem Bauern Ruhe und Zufriedenheit zu verschaffen zum Ziele haben, durch die Landesadministration veranlaßt worden (sind), so sind doch die meisten Bauern unterdrückt und theils vom Grundherrn, theils aber vom Pächter geplagt."

Besonders zeichnet sich die Klostergeistlichkeit durch „Unmenschheit (d. i. Unmenschlichkeit) und Unempfindlichkeit" gegen ihre Unterthanen aus.

---

[1]) Dazu findet sich in der Denkschrift die Bemerkung „Das Beste wäre, die Wahl derselben (der Dworniks) der Gemeinde ganz uneingeschränkt zu überlassen; ihre Pflicht aber solle keine andere sein als die Landesadministrationsbefehle in Execution zu bringen und mit Beihilfe der Geschwornen die Gemeinde in Ordnung zu erhalten; mit Prügeln aber einem Inwohner zu begegnen oder auf eine andere Art ihn zu bestrafen, solle ihnen ganz verboten sein." Die Bestrafung der Widerspänstigen solle den „Magistratualpersonen" obliegen.

Diese dagegen sind umso mehr zu bedauern, als sie wegen einer falschen Frömmigkeit und Aberglauben sich daraus ein Gewissen machen, einen Popen zu verklagen oder demselben auf was immer für eine Art entgegenzuhandeln." Nicht minder ist unter dem Volke eine Furcht eingewurzelt, daß ihm der Fluch eines Popen gefährlich und höchst schädlich sein könne. [1] „Es ist also gar nicht zu verwundern, daß der Pöbel, von diesem falschen Eifer und Aberglauben eingenommen, alle Ungerechtigkeiten und Widerwärtigkeiten von der Geistlichkeit geduldig zu ertragen sich nicht weigert." So werden denn die Unterthanen der Geistlichkeit „meist ohne alle Grenzen zu der Arbeit angehalten und bei der kleinsten Widerspänstigkeit mit 20, 50, auch mehr Stockschlägen durch sie selbst bestraft."

„Nichts ist diesem Lande so schädlich als die Verpachtungen der liegenden Güter, welche nicht anders als eine Verderbnis der Unterthanen und der Landwirtschaft anzusehen sind. Die meisten werden auf drei Jahre mit dem Beding verpachtet, daß dem Pächter von dem Grundherrn weder ein Bau noch eine andere Verbesserung bonificiert werden. Und das ist die Ursache, daß man kein rechtes

---

[1] Zur Beleuchtung dieser Angabe diene das nachstehende, dem Berichte Enzenberg's über die Justizangelegenheit ddo. 30. October 1779 entnommene Beispiel.

Eine ganze Gemeinde hatte einst bittere Klage gegen einen „Nationalbeamten" geführt. Da legte ein Basilianermönch, „der des Beamten Freund war," der ganzen Gemeinde unter Androhung der Excommunication Stillschweigen auf, „und das arme und gedrückte Volk würde lieber alles empfindliche Unrecht ertragen haben, als excommunicirt zu werden," wenn nicht das Gegenmittel, mit Bescheidenheit den Fluch wieder zu verbannen, gefunden worden wäre. (Zieglauer, a. a. O. S. 133.)

herrschaftliches Haus, keinen Stall, keine Scheuern, keine Obstgärten in der Buccowina zu sehen bekommt, sondern alles eilt zum Untergange. Der Grundherr verbessert nichts, der Unterthan wird von allen Seiten gedrückt und durch die verschiedenen Pächter und Unterpächter ausgesogen."

Der Unterthan bekommt nur das an Gründen, was der unersättliche Geiz des Pächters entbehren kann, und wird von demselben über die vorgeschriebene Gebühr zu arbeiten angehalten. Man hat auch schon wahrgenommen, daß derlei Leute, wenn sie gewisse Summen Geldes zusammengebracht haben, diese außer(halb) der k. k. Erblande auf Interessen anlegen oder auch selbsten in die Länder, wo das Geld in höherem Werte steht, und wo sie mit demselben einen noch größern Wucher treiben können, auswandern.

„Die Verwüstung der Waldungen zwischen der Pruth und Niester ist auch meist den Pächtern zu verdanken. Man sieht noch viele Stöcke stehen, welche als Zeichen und Ruinen ihres unersättlichen Geizes zu betrachten sind. Sie verkauften nach Polen so viel, als sie nur konnten, und so wohlfeil, als jene nur verlangten; sie gaben den schönsten Baum für 2 oder 3 kr., weil sie versichert waren, daß das Gut ein anderer in kurzem übernehmen wird.

„Diese oben angeführten Mißbräuche können zugleich als die Hauptursachen der hierlandes so eingerissenen Emigrationen oder Transmigrationen angesehen werden. Gemeiniglich zünden diejenigen ihre Häuser an, welche davongehen; haben sie es aber nicht gethan, so werden derlei verlassene Häuser meist von andern zusammengerissen, das brauchbare Holz davon getragen, das übrige aber angezündet." Man nimmt auch wahr, daß derlei verlassene Häuser aus einem

Vorurtheil oder Aberglauben nicht leicht von Jemandem bezogen und bewohnt werden. [1])

XXIII. „Landesfürstliche Abgaben.

„Bis jetzt hat man sich nach den noch unter der türkischen Regierung eingeführten Gewohnheiten gerichtet.“ Demnach sind es „im ganzen 10 Gegenstände, welche den Grund des (Buccowiner) Steuerfußes ausmachen“. „Dabei werden die verschiedenen Stände ungleich behandelt“; denn diejenigen, welche den Vortheil des Landes genießen (d. i. der Adel

---

[1]) An diese Darstellung der aus der häufig vorkommenden Güterverpachtung sich ergebenden Uebelstände knüpft Budinszky nachstehende Vorschläge:

„Das allersicherste Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, ist, eine ordentliche Eintheilung der Gründe in dem ganzen Lande einzuführen, wodurch sowohl der Unordnung in der Landwirtschaft abgeholfen, als auch der Weg den Grundherren und Pächtern, mit Gründen frei zu schalten und walten, abgeschnitten wird.

„Was aber die Abstrafungen anbelangt, so solle sich außer den Magistratualpersonen, durch welche ich die Landesadministration mit ihren Angehörigen verstehn, kein Bojar, Masil, kein Geistlicher oder Mönch unterstehen, Untertanen auf was immer Art abzustrafen oder zu mißhandeln.

„Sollte aber Jemand so kühn sein, daß er diese zum Besten des Unterthans abzielende Anstalt übertreten möchte, so solle er als ein Störer der gemeinen Ruhe und Verächter der Befehle angesehen, criminaliter behandelt und nach Verbrechen abgestraft werden.

„Weil die hierlandes übliche und oben schon angeführte Art die Güter zu verpachten, von allen Seiten betrachtet, dem Staate schädlich ist, so wäre diese höchstens zu verbieten; welcher sich aber unterstünde, entgegenzuhandeln, so solle er im ersten Falle die Einkünfte auf drei Jahre verlieren, im andern Fall aber als untreuer Unterthan betrachtet und seines ganzen Guts verlustig werden. Einzig der Fall zu verpachten könnte zugelassen werden, wenn Jemand sein Gut auf 30 Jahre mit der Bedingnis einem

und die Geistlichkeit), tragen zu der öffentlichen Wohlfahrt das wenigste bei". [1]

„Nach dem bisherigen (Steuer)-Fuße muß alle Jahre eine neue Conscription im Lande vorgenommen werden". Hiebei werden Leute verwendet, „die nicht die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen, die kaum etwas lesen und schreiben können, noch weniger aber etwas billiges zu beurtheilen imstande sind." [2])

Andern verpachten oder lieber verkaufen wollte, daß er bei der Zurückgabe alle Meliorationen sowohl an Feldern, Wiesen, Teichen, Wäldern als auch an Gebäuden zu vergüten sich verpflichtete, da dann der Käufer das verpachtete Gut nicht anders, als sein Eigenthum betrachten und das, was zu seiner Vollkommenheit beitragen kann, nicht leicht versäumen wird".

¹) Siehe Anhang II. — „Unter allen Gattungen von Steuern" hielt Ingenieur Budinsky „für dieses Land die Grundsteuer für die anwendbarste." „Nur in Städten, welche hier von keiner Bedeutung sind, wäre noch die Gewerbsteuer beizubehalten."

Der Berechnung der Grundsteuer legt er die im Jahre 1781 von den bereits aufgenommenen Ortschaften eingegangene Gesammtsteuer (13.104 fl. 20 kr. bei einer Area von 92.878 Jochen) zu Grunde und findet, daß für ein Joch guten Grundes (I. Classe) $10^5/_7$ kr., für ein Joch mittleren Grundes (II. Cl.) 8 kr. und für ein Joch schlechteren Grundes (III. Cl.) $5^3/_{14}$ kr. oder, „um die Brüche in denen Berechnungen aufzuheben und die Einkünfte, die ohnehin klein sind, in etwas zu erhöhen", für ein Joch 12, bez. 8 und 3 kr. zu entrichten wären.

²) Die Contribution wurde durch eine Anzahl Masilen eingehoben, die für ihre Person je einen Gulden und für je 2 Knechte 40 kr., zusammen also je 1 fl. 40 kr. per Tag bekamen. Budinszky wollte die Eintreibung der Contribution dem Dorfsdwornik übertragen wissen. Dieser könnte sie dem Grundherrn übergeben, der sie sammt dem auf ihn selbst entfallenden Betrag „alle Monat oder nach denen festgesetzten Terminen in die öffentliche Cassa abliefern solle." (Vgl. auch Zieglauer, a. a. O. S. 31 ff.)

„Die Einkünfte der Buccowina sind nicht zureichend, den Aufwand, welcher hier ab aerario geschieht, zu bestreiten, sondern (es) wird, sooft als es erforderlich ist, aus der Lemberger Kriegscassa mit Geld ausgeholfen". Für das Jahr 1783 sind die Ausgaben auf 249.223 fl. veranschlagt worden;[1]) dagegen machten die Einnahmen im Jahre 1781 die Summe von 116.226 fl. 34 kr. aus. Dieses zeigt, daß die Ausgaben noch einmal so groß sind als selbst die Einnahmen".[2])

---

[1]) Siehe Anhang III.

[2]) Hiermit war jedoch Director Budinszky „gar nicht willens" darzuthun, daß behufs Vermehrung der Staatseinnahmen „der elende Bauer mit neuen Auflagen geplagt werden solle, sondern alle diejenigen, welche gleichermaßen von dem gemeinschaftlichen Schutze des Staates theilhaftig sind, auch gleichermaßen dazu beitragen. Wo aber die Steuerbefreiung einiger Classen stattfindet, hat immer der Monarch das Recht, diese schädliche Ausnahme aufzuheben und eine billige Gleichheit unter den Entrichtenden herzustellen. Ich sehe also nicht die mindeste Ursache ein, warum die Buccowiner Grundherren nicht gleich andern Bürgern zu der öffentlichen Wohlfahrt beitragen sollten. Die Befreiung, welche si einzig aus einer Nachsicht genossen haben, ist in keinem Gesetze sondern nur in einer kurzen Gewohnheit gegründet. Es kann also mit Recht eingeführt werden, daß jeder ohne Ausnahme, er sei Bojer, Masil. Ruptasch, Schlachte, Geistlicher oder Mönch, sobald als er einen Buccowiner Grund im Besitze oder in Nutzung hat, verhältnismäßig in Betracht auf die Größe und die Güte einen Theil davon zu den öffentlichen Bedürfnissen abgebe."

Aber nicht allein Allodialgründe, sondern auch die Nutzungen, welche die Grundherren vor den „anderen Mitsteuernden" genießen, „als: Trank, Schank, Fruchtzehent, Frohndienste nebst anderen Abgaben, welche der Bauer zu entrichten angehalten wird, (dann) Fischereien und noch mehrere" sollen besteuert werden. Hierin, meint Budinszky, könnte „die Buccowina gleich denen andern Erblanden behandelt und ein Theil zwischen 10 bis 25

XXIV. Der moldauische Adel.

„Alle diejenigen Staatsdiener, welche sowohl im geheimen Rath dem Fürsten zur Seite sind, als auch in den Provinzen als Statthalter seine Befehle ausrichten und dem Hofe dienen und Ansehen geben, werden bei dem moldauer fürstlichen Hofe Bojaren [1]) genannt“. Die Würde ist jedoch nicht erblich, sondern es pflegt sie der Fürst zumeist Masilen, ja selbst auch Bauern zu verleihen. Deshalb heißen die Söhne der hohen Staatsbeamten, wenn sie nicht gleichfalls angestellt werden, „nicht mehr Bojaren, sondern sie werden nur unter die Masilen [2]) gerechnet“.

Es besitzen zwar „einige wirkliche Bojaren in der Buccowina Güter“, doch ist „keiner daselbst wohnhaft“. „Daraus folgt, daß das nur aus einem Mißgriff geschieht, wenn diese Benennung einigen beigelegt wird“.

„Ein Masil ist ebensoviel als ein Edelmann“. In diese Classe von Adeligen werden „alle diejenigen gerechnet, die Güter besitzen, welche sie entweder

---

procento von denen Grundherren abgefordert werden.“ Welcher sich aber unterstünde, einen Theil seiner Einkünfte zu verhehlen, so könnte dieser im ersten Falle seines ganzen Einkommens von einem Jahre, im zweiten Falle von drei Jahren, im dritten Falle aber als ein untreuer Unterthan behandelt und seines ganzen liegenden Gutes verlustig werden.“

[1]) Bojar, altslavisch boljarŭ, boljarinŭ, russisch boljarinŭ, bojarinŭ; magyar. bojar, bojer, boer; rum. boier, boiariu, Edelmann. (Cihac, a. a. O. S. 20.)

[2]) Mazil, türk. ma'azoul (von 'azl Absetzung), rum. mazil, abgesetzter kleiner Edelmann ohne Amt (Cihac, a. a. O. S. 544).

vom Fürsten geschenkt bekommen oder von ihren Vorfahren geerbt haben.

„Die Ruptaschen[1]) sind als freie Leute anzusehen, die vorhin auf eigene Unkosten mit dem Moldauer Fürsten zu Felde ziehen mußten".

„Dann sind die Reseschen[2]) nämlich solche Bauern, so eigenen Grund bewohnen und bearbeiten". Sie sind „von den grundherrschaftlichen, nicht aber von den öffentlichen Abgaben frei".

Schließlich sei bemerkt, daß die Eigenthümer von 80 Ortschaften sich theils in der Moldau, theils aber in der Walachei aufhalten und dort beständig seßhaft sind".

XXV. Bauart der Dörfer.

„Da jedwedem Inwohner dort, wo er selbst verlangte, und wo er einen leeren Platz fand, ohne sich an eine Regel zu binden, zu bauen erlaubt war, so sind alle in der Buccowina befindlichen Dörfer sehr unordentlich gebaut worden".

„Man sieht keine Gassen, sondern die Häuser sind alle untereinander gebaut. Hie und da befinden sich auch einige, besonders im höheren Gebirge, die von andern sehr abgelegen sind".[3]) In diesen

---

[1]) Ruptasch, rum. ruptaş, ruptasiu (von rumpere) einer, der mittelst Vertrages ein Dienstverhältnis gelöst hat, und in den Besitz gewisser Vorrechte gelangt ist.

[2]) Resesch, magyar. reszes (von resz Theile Antheil), rumän. rezăş, răzăş, Theilhaber. (Cihac, a. a. O. S. 523.)

[3]) Eine Ausnahme machten die magyarischen Dörfer Istensegits und Fogadisten. Diese waren „ordentlich ausgesteckt und ein Haus (war) gleich dem andern gebaut." (Sieglauer, a. a. O. S. 65.)

(letzteren) Häusern hält sich das Raubgesindel „ohne leicht entdeckt zu werden“, auf „Ansonsten auch sind derlei zerstreute Häuser von keiner Bedeutung“; es sind nur schlechte Hütten und kaum 2 bis 6 fl. wert“.

Ansiedelung.

„Wie alles, was die Beschränkung der Bevölkerung verursacht, als dem Staate schädlich angesehen werden kann, so ist im Gegentheil alles nützlich, was dieselbe befördert oder erweitert.“

In den aufgenommenen 40 Ortschaften können noch 1992 Familien angesiedelt werden.[1])

Zu Ansiedlern eignen sich die Deutschen ganz besonders, denn „die deutsche Nation unterscheidet sich von andern hauptsächlich darin, daß sie der Landwirtschaft sehr wohl kundig (ist) und den andern Inwohnern zu einem guten Beispiel dienen kann. Es wäre aber zu wünschen, daß sie so viel an Vermögen (mit)bringen möchten, als sie zur

---

Budinszky räth, bei Anlegung neuer Dörfer besonders darauf zu sehen, „daß es nicht an Wasser mangle.“ „Derowegen“, fährt er fort, „ist es sehr rathsam dieselben an Bäche, Flüsse oder Quellen zu verlegen. Nicht minder, wo es die Umstände erlauben, ist zu beobachten, daß die Dörfer in die Mitte des Terrains und nahe an Wäldern gelagert werden. Die öffentlichen Häuser als: die Kirche, Pfarrhaus und Wirtshaus sind in die Mitte des Dorfes anzuordnen, ein Haus solle nicht nahe an das andere gebaut, die Scheuern aber von Häusern wegen etwa sich ereignender Feuersbrünste in etwas rückwärts entfernt werden“.

[1]) In Zastawna war für 245, in Kotzman und Laszkowka zusammen für 241, in Werenczanka für 198, in Kisseleu für 124, in Walawa für 113, in Nepolokoutz für 105, in Droszeny für 100 Familien Raum.

Anschaffung des zu der Wirtschaft unentbehrlichen Viehes und Geräthschaften benöthigen." [1])

„Der Buccowina wird es (übrigens) nie an Volk fehlen; das harte türkische Joch wird derselben immer mehr und mehr Inwohner verschaffen."

---

[1]) Budinszky redet also keineswegs einer „regulären" Ansiedlung das Wort; im Gegentheile, er erklärt „eine Bevölkerung, die unmerklich geschieht" für „dauerhafter als jene, welche mit vielen Unkosten und Mühe vorgenommen wird" Daß es thatsächlich an solchen Einwanderern nicht mangelte, beweist er, indem er seiner „Bestreibung" (unter Litera Q) einen „summarischen Ausweis der aus dem jenseitig türkisch und moldauischen Gebiete in den diesseitigen k. k. Buccowiner District anno 1781 et 1782 emigrirten Familien" beischließt, aus dem hervorgeht, daß sich hier, ohne dem Staate Unkosten zu verursachen, i. J. 1781 361 Hausväter und 333 Hausmütter mit 636 Kindern (359 m., 277 w.), 40 Verwandten (20 m., 20 w.), 10 Dienstboten (alle m.), 595 Ochsen, 448 Kühen, 110 Stück Jungvieh, 291 Kälbern, 156 Pferden, 41 Fohlen, 1781 Schafen, 71 Ziegen, 41 Stück Borstenvieh, 23 Wagen Frucht- und Lebensmittel und 107 Wagen verschiedener Geräthe, im J. 1782 425 Hausväter und 405 Hausmütter mit 923 Kindern (509 m., 414 w.), 65 Verwandten (35 m., 30 w.), 11 Dienstboten (10 m., 1 w.), 800 Ochsen, 608 Kühen, 139 Stück Jungvieh, 499 Kälbern, 178 Pferden, 26 Fohlen, 2795 Schafen, 47 Ziegen, 36 Stück Borstenvieh, 149 Wagen Frucht- und Lebensmittel und 181 Wagen verschiedener Geräthschaften niedergelassen haben.

Anhang

I.

Waldordnung für den Buccowiner District.

Nachdem aus der Erfahrung sattsamt bekannt, daß durch üble Wirtschaft, Fahrlosigkeit und auch Muthwillen die größten und dickesten Wälder mit der Zeit zugrund gehen müssen, so daß das Publicum aus dem größten Ueberfluß in den größten Holzmangel verfallen kann, woran in diesem k. k. Buccowiner District das betrübte Beispiel noch vor Augen liegt, da die vorhin holzreiche Gegend längst der galizischen Grenze dermalen gänzlich daran entblößt ist: so will erforderlich sein zum Wohl hierländigen Publici aus Vorsicht ein und anderes anzuordnen, damit die Wälder conservieret und dieses Land auf künftige Zeiten vor allem Mangel gesichert werden möchte.

1. Soll zum Brennen kein anderes als liegendes, windbrüchiges Holz genommen werden.

2. Ist jedem in diesem Buccowiner District Ansässigen, er sei Edelmann, Bauer, Kaufmann, Handwerker, Jud oder sonstiger Fremder, erlaubt, zu seinem eigenen Gebrauch so viel Brennholz (von dem windbrüchigen jedoch nur) ohnentgeltlich zu nehmen, als ihm gefällig ist und er zu was immer für einen Gebrauch seines Hauses und Handwerkes benöthiget, gleichwie sie diese Freiheit auch vorhin jederzeit genossen haben. Hievon ist aber ausgenommen, was an derlei Brennholz zu gewissen Fabriken erforderlich ist, durch welche Handel getrieben und Nutzen gezogen wird, als da sind:

Bierbrennereien, Brantweinbrennereien, Ziegel-, Kalk- und sonstige Holz verzehrende Fabriken, welche diese Freiheit nicht zu genießen, sondern die weiter unten vorkommende Waldgerechtigkeits-Taxa zu zahlen haben werden. Hierdurch wird aber Niemandem der Weg verschlossen, Ausnahmen und Privilegien anzusuchen, welche die Landesadministration mit Genehmigung des hohen Generalcommando dem Supplicanten, im Fall er dem Publico nützliche Gewerbe errichten wollte, nach Umständen zu ertheilen sich vorbehaltet.

3. Einem jeden Inwohner dieses Buccowiner Districts ist wie bis anhero erlaubet, für sich so viel Bauholz ohnentgeltlich zu nehmen, als ihm erforderlich ist. Hievon ist aber ausgenommen alles Holz, so zu Erbauung derer Fabriken, wodurch Handel getrieben wird, nöthig ist, gleichwie im vorigen Artikel erkläret worden, wie dann, was daselbst in Ansehung der ansuchen könnenden Privilegien gesagt worden, auch hieher sich erstrecket.

4. Damit aber durch diese Freiheit der Bauholz-Lignation nicht Mißbräuche vorgehen möchten, als zum Beispiel, damit mancher aus Faulheit, tiefer in den Wald um liegendes Brennholz zu gehen, nicht etwa unter dem Namen Bauholz gesundes stehendes Holz zum Brennen umhaue, oder auch damit nicht der Wald immer auf einem Ort ausgehauen werde, so solle sich der Bauer, der Bauholz fällen will, beim Grundherrn oder unter Aufsicht des Grundherrn bei dem Dwornik melden, als welchem am besten bewußt sein muß, ob der Bauer wirklich bauet. Mithin hat der Grundherr oder durch seine Einleitung der Dwornik denen Bauern den Ort anzuweisen, wo sie Bauholz

schlagen dürfen; er solle dahero fleißig zusehen und Obsorg tragen, daß der in seinem Territorio befindliche Wald nicht auf einem Ort zugrund gerichtet werde. Mithin muß der Holzschlag stets abgewechselt werden.

Es verbindet aber den Grundherrn zu einer solchen Aufsicht und Fleiß sein eigener Nutzen, weil ihm von daher durch den Holzverkauf beständig Geld zufließen wird, wie nun bald angedeutet werden wird. Man verhoffet also, daß sich der Grundherr zu diesen zu seinem Vortheil mitgereichenden Dispositionen willig herbeilassen und zu deren Erfüllung eifrigst mitwirken wird. Es gehet aber dadurch

5. die Absicht gar nicht dahin, dem Landmann die Erlangung des nöthigen Bauholzes erschwerlich zu machen, sondern man will nur, daß jedweder außer der Vermögenheit gesetzt werde, aus Muthwillen Bauholz zum Brennen fällen oder ganze Striche Waldes aushauen zu können. Derhalben, falls sich der Grundherr oder Dwornik gelüsten lassen sollte, den Landmann unter dem Vorwand dieser ihnen zum Theil zugestatteten waldobrigkeitlichen Gewalt zu chicanieren, so solle jener mit einer Geldbuße von 30 fl. bestraft werden, davon dem Kläger oder Unterdrückten die eine Hälfte und dem Allerhöchsten Aerario die andere Hälfte anheim fallen solle, wobei er aber noch annebst den Ersatz zu leisten hätte, wenn dem Landmann durch seine Chicane ein erweislicher Nachtheil zugewachsen wäre. Es hat demnach der Grundherr oder Dwornik den Platz des Holzschlages immer in voraus zu bestimmen und umzuwechseln, damit der Bauer keine weitere Mühe,

als sich zu melden, habe und sodann gleich nach erhaltener Erlaubnis ohne mindesten Aufenthalt sein Ansuchen ausüben könne.

6. Jedem Unterthan dieses Districts bleibt so wie vorhin erlaubt, für sich allerlei Holzfabricata, als: Kannen, Fässer, Boding, Bretter, Schindeln, Latten, Bienenkörbe, Räder, Kohlen oder was immer hier nicht verbotene Producten ohnentgeltlich zu machen.

7. Reisig zu Zäunen zu nehmen, werden dermalen keine andern als die von Haselstauden gestattet, deren in hiesigen Wäldern nur zu viel vorfindig, die da zu Zäunen allerdings tauglich sind. Der darwider handelt, solle 4 Stunden lang öffentlich in Stockfesseln sitzen und mit 24 ad posteriora abgestraft werden.

8. Pflöcke zu den Zäunen von jungen Bäumen zu machen, wird schärfstens verboten. Entweder sollen sie aus anderem alten Holz gespalten und hiezugerichtet werden oder aber von Haselstauden genommen werden. Da hiedurch den Wäldern ein unersetzlicher Schaden zuwächst, indem zu einem Zaun sozusagen gleich etwelche hundert Bäume verwendet werden, so ist dieser Mißbrauch umsomehr zu bestrafen, als man solche Pflöcke durch nur etwas mehrere Mühe aus anderm Holz erzeugen kann. Der demnach bei einem solchen Vergehen betroffen wurde, der solle für seinen Muthwillen nebst Ersatz des Schadens, wo ihm jeder Pflock für einen ganzen Baum, zu dem er gewachsen wäre, angerechnet werden wird, mit 80 Prügel ad posteriora abgestrafet werden.

9. Ingleichen ist schärfestens verboten einen stehenden Baum anzuzünden, und da dieses nur

aus Muthwillen geschehen kann, so wird ein solcher, der dabei betroffen wurde, mit nämlicher Strafe belegt werden.

10. Da durch das Schälen eines Baumes der ganze Baum umsteht, so wird auch dieser höchst schädliche Mißbrauch bei Strafe von 50 Prügeln und dem Ersatz verboten. Der Landmann solle, anstatt die Leiter seines Wagens mit Rinden zu bedecken, mit Reisig verflechten oder mit Laden belegen.

11. Zum Brennen gesunde Bäume umzuhauen, da liegendes Holz genug vorhanden, ist verboten, und wird der Muthwillen eines solchen mit der im 8ten Artikel bemerkten Strafe beleget werden.

12. Jeder Baum, der zum Bauen gefället wird, solle auf 2 Spann von der Erde und nicht höher umgehauen werden, damit die Wägen mit ihren Achsen darüber fahren können. Der dawider handelt und dabei betroffen wurde, daß er seiner Bequemlichkeit wegen den Stamm auf halbes Mannshöhe umhauet, der solle zum Nutzen des Waldes und des Publici die ganze Wurzel des Baumes auszugraben gehalten sein.

13. Der einen Baum für Fraß für das Vieh fället, solle mit der im 10ten Artikel bemerkten Strafe beleget werden. Es ist dieses Vergehen umso sträflicher, als hiesiges Land mit Gras gesegnet ist und derhalben bloß von der Faulheit herrührt, wenn im Winter Futter mangelt.

14. Vieh in die Wälder auf die Weide zu treiben, bleibet wie vor erlaubet; jedoch werden die Ziegen davon ausgenommen, da sie die Rinden von den jungen Bäumen abfressen.

15. Jedem hiesigen Inwohner, sowie auch denen Galiziern wird noch ferneres erlaubt, Holz nach Galizien von hiesigen Wäldern zum Verkauf zu verführen oder abzuholen. Hierunter verstehet sich alles Brenn- und Bauholz, allerlei Fabrikate, als: Kannen, Boding, Fässer, Reife, Bretter, Schindeln, Nägeln, Latten, Bienenkörbe, Kohlen 2c. Da nun der Verkäufer durch diesen Verschleiß einen Nutzen und Gewinnst ziehet, so ist es billig, daß er davon nach vorhinigem Gebrauch eine Waldgerechtigkeits-Abgabe entrichte. Wenn berechnet wird, was vorher für das nach Galizien verführte Holz dem Starosten, dem Capitain und dem Grundherrn gezahlet zu werden pflegte, so findet man, daß eine zweispännige Fuhr Brennholz 6, 7 bis 8 Poltoraken[1]) Waldgerechtigkeit abgenommen worden. Bei welcher Gewohnheit es demnach sein ferneres Verbleiben haben soll; nur daß das Mittel hievon der 7 Poltoraken als ein beständiges Stockrecht festgesetzt wird. Und da vorhin der Grundherr, aus dessen Wald das Holz genommen worden, für eine Fuhr bald 2, bald 3 Poltoraken, wie er gekonnt, abgenommen hat, so solle ihm in Zukunft das Mittel hievon, nämlich 4 kr. für jede zweispännige Fuhr von erst bemeldten 7 Poltoraken oder $10/_2$ kr. verabreichet werden; die übrigen $6^1/_2$ kr., die vormals denen Beamten mit Einwilligung der moldauischen Fürsten Titulo Salarii zugeflossen, fallen dermalen dem allerhöchsten Aerario zu, da bei der allergnädigst k. k. Regierung die Beamten salarieret werden und nicht mehr wie vor nöthig haben, von derlei Accidentien zu leben.

---

[1]) Poltorak (Polturak), alte ungarische Kupfer-Scheidemünze = $1^1/_2$ Kreuzer.

16. Was in diesem District auf den Märkten und in den Städten zu eines Privatmenschen und seines Hauses zum Gebrauch an Brennholz verkauft wird, hat das erst bestimmt gewordene Stockrecht von 10½ kr. nicht zu bezahlen, weilen auch nach dem vorhinigen Gebrauch jedermann die freie Lignation genossen hat; was aber an Brennholz zu Fabriken consumiert wird, zahlet die 10½ kr. Abgabe vor eine zweispännige Fuhr, worüber im 2. Artikel des mehreren schon gesagt worden.

17. Eine Fuhr Bauholz, so zum Verkauf geführet wird, zahlt an Stockrecht 9 Poltorak oder 13½ kr., wovon 5 dem Grundherrn und 8½ kr. dem allerhöchsten Aerario zukommen.

18. Was in diesem District an Bauholz zu Wohnungen und sonstiger Bequemlichkeit eines Inwohners von welch immer einer Gattung verwendet wird, bezahlt dafür nichts an Stockrecht; was aber zu Fabrikgebäuden, wie im 3. Artikel erklärt worden, gehöret, zahlet die vorberührten 13½ kr. für eine zweispännige Fuhr Bauholz.

19. Kohlen, so nach Galizien zum Verkauf geführt werden, zahlen für eine zweispännige Fuhr 20 kr.

20. Kohlen, so zu gemeinen Handwerkern, als: Schmied, Schlosser, Gürtler, Goldschmied etc. im Land verkauft werden, zahlen nichts; hingegen wenn große Fabriken, welche viele Kohlen erfordern, errichtet werden sollten, so zahlen sie ebenfalls 20 kr.

21. Alle Fabrikate aus Holz, als: Bretter, Schindeln, Latten, Fässer, Kandeln, Boding, Reife, Räder, Bienenkörbe zahlen für einen zweispännigen Wagen nur obige 20 kr., obschon dazu mehr Holz

gebrauchet wird, als sonst auf eine derlei Fuhr gefordert werden kann, es erfließe aber diese Gnad in Ansehung der dabei verwendeten Industrie.

22. In Ansehung der Mahlmühlen wird folgende Erklärung gemacht: Alles Holz, so die Dörfer zu Gemeindemühlen, oder die Grundherren zu Mühlen für sich und ihre Dörfer, wie es hier gebräuchlich, benöthigen, so wird es frei ohne aller Entrichtung genommen, wann aber solche Mühlen an den Flüssen bei Städten von einem Particulier zu öffentlichem Gebrauch und seinem Nutzen gebauet worden, so wird das für das hiezu erforderliche Bauholz in diesem Fall treffende Stockrecht von 13½ kr. bezahlet.

23. Der Stöke ausgrabet, kann solche ohnentgeltlich zu was immer brauchen, verführen und verkaufen nach seinem eigenen Wohlgefallen, indem andurch dem Publico durch die Ausräumung der Wälder genugsamer Nutzen zufließet.

24. Da laut 2. Artikel jene, die in diesem Land holzverzehrende Fabriken benutzen, für das genießende Holz das Stockrecht zu zahlen haben, so wird, um alle Schwierigkeiten, die in einem derlei Gewerb durch Untersuchungen eine Hemmung verursachen können, und um jeden k. Unterthan die diesfällige Nahrungswege zu erleichtern, mit einemmal untersucht werden, was eigentlich eine derlei Fabrik jährlich an Holz verzehre, da dann dabei erhellen wird, was diese an Stockrecht durch das ganze Jahr zu entrichten hat, wornach diese Gebühr nach der ausfallenden Proportion alle Monat abgefordert werden kann. Uebrigens aber genießet ein solches Gewerb alle Freiheit und bleibt von aller weitern Untersuchung gesichert; nur wird sich vorbehalten, daß

im Fall mit der Fabrik eine Vergrößerung vorgenommen und ein größeres Consumo entstehen würde, sodann auch diesfalls ein mehreres Stockrecht abgefordert, gleichwie auch, wann die Fabrik in decedente gerathen sollte, denen Fabrikanten ein billiger Nachlaß ertheilet werden solle.

25. Damit aber alle diese dem Publico zum besten und der Gerechtigkeit nach erlassenenen Verordnungen gehandhabet werden möchten, so sind außer dem, daß die Grundherren und durch sie die Dwornik ihres eigenen in 4. und 16. § angedeuteten Nutzens wegen hierauf zu sehen haben, noch von Seiten hiesiger Interimsadministration Officiers als Waldinspectors aufgestellt worden, wovon dermalen einer, nämlich Oberlieutenant v. Dollenstein, im Palamutka, der andere, Oberlieutenant Höpler. Ersterer hat die Aufsicht über die Waldung vom Dniester an bis an den Pruth, und der andere über die Waldung, die längst des Pruth und längst des Czeremusch lieget.

26. Diesen Herrn Waldinspectoribus sind Wachen vom Militäre zugegeben, die da auf alle Mißbräuche und Unterschleife sehen und die Fehlenden angeben werden, um sie zur gerechten, hier bekannt gemachten Strafe ziehen zu können.

27. Damit niemand zum Schaden des Allerhöchsten Aerarii und des Grundherrns, was immer für Holz es sei, rohes oder bearbeitetes, unbemerkt nach Galizien zum Verkauf führen könne, sind auf denen verschiedenen Straßen Posten ausgestellt, die darauf wachen sollen, und damit sich jedermann bei diesen Posten legitimieren könne, daß er für dieses Holz, so er zum Verkauf nach Galizien führen will, die schuldige Gebühr bezahlt habe,

wird folgende Anordnung zur Bequemlichkeit der nach Galizien handelnden oder denen von da Holz abzuholen ankommenden Leuten festgesetzt.

Der betreffende Herr Waldinspector ertheilt jedem Grundherrn, welcher Waldungen besitzt, eine gewisse Menge Erlaubzetteln und respective Scheine, daß Vorzeiger dessen, nachdem er das Stockrecht von 10½ kr. bezahlt habe, eine Fuhr Brennholz hinausführen dürfe. Ein jeder hierländiger Inwohner oder Galizier, der demnach Holz zum Verkaufe aus einem Wald haben will, geht zu des Waldes Grundherrn, löst sich so viel Zettel als er Fuhren verlangt, mit 10½ kr., weist selbe einer ihm etwa aufstoßenden Patrouille vor, und endlich gibt er solche auf dem letzten Posten an der galizischen Grenze ab.

Wann der Grundherr seine Zettel fast alle schon ausgegeben, so schickt er um andere zu dem Herrn Waldinspector und trägt zugleich das gelöste Geld für die ausgegebenen ab, jedoch nur 6½ kr. für eines, da die 4 kr. laut 16. Artikel für ihn bleiben.

28. Dem Grundherrn ist nicht erlaubt, denen Galiziern oder auch hiesigen Unterthanen Bauholz zum Verkauf nach Galizien anzuweisen, wesentwegen demselben auch nur Zetteln auf Brennholz werden gegeben werden; sondern es solle diese Erfordernis bei Herrn Waldinspector schriftlich oder mündlich angesucht werden.

29. Da jedem erlaubt ist, allerlei Holzarbeit gegen 20 kr. Stockrecht-Erlag nach Galizien zu führen, so werden den Grundherrn auch hierauf Zettel, die aber wegen der Unordnung anders gemacht sein werden, gegeben, die da ein jeder auf

nämliche Art wie beim Bauholz lösen, damit er sein Holz verführen kann; nur kommt überhaupt hier wie beim Brenn- oder Bauholz zu bemerken, daß ein mit 4 oder 6 Ochsen bespannter Wagen auch 2 oder 3 soche Zettel lösen müsse, da jedes Zettel nur auf zweispännige Fuhren eingerichtet ist.

30. Der betroffen wurde, daß er durch Schleichwege Holz nach Galizien führt, der solle nebst der Zurückstellung des Diebstahls und der Ersetzung des etwa gemachten Schadens seiner Hacken verlustig und die Hacken dem Denuncianten zugesprochen sein. Sollte der Thäter auf der Stelle nicht vermögend sein, den Schaden zu ersetzen, so sollen ihme seine Ochsen gepfändet werden und in solang zurückbehalten werden, bis der Ersatz geschiehet. Sollte der gemachte Diebstahl groß und bei dem dabei unterloffenen Schaden Muthwillen vorgegangen sein, so wird der Thäter entweder gleich mit einer empfindlichen und in dieser Verordnung bei verschiedenen Artikeln nach Umständen andictierten Leibesstrafe belegt oder nach Umständen und Größe der That verarretieret oder gerichtlich behandelt werden.

31. Wenn ein Edelmann oder Standesperson gegen diese Verordnungen sich vergienge oder hierzu die Anleitung gegeben hätte, so solle selber von jenen Verbrechen, die in dieser Waldordnung mit 80 Prügel bestrafet zu werden anbefohlen sind, 80 Ducaten, sowie von jenen, die da 50 Prügel andictieren, mit 50 Ducaten, endlich der wider 7. Artikel sich vergienge, mit 20 Ducaten Geldbuße abgestrafet werden nebst Confiscierung des Genommenen und Ersetzung des etwa gemachten Schadens.

32. Der Verbrecher, so auf der That von den Patrouillen attrapieret wurde, solle von denen Waldinspectoribus und auf der Stelle nach hier ausgemessenen Strafen abgestrafet werden; wird aber der Thäter erst nach dem vollbrachten Verbrechen in Erfahrung gebracht, so hat der Waldinspector kein Recht mehr ihn abzustrafen, sondern es solle ihn seine Obrigkeit auf seine Anforderung nach der hier ausgesetzten und jedermann bekannt gemachten Art abstrafen, bei scharfer Ahndung der weigernden Obrigkeit.

33. Schließlichen wird diese Verordnung, damit solche jedermänniglich bekannt werde, nicht nur öffentlich auf dem Markt, in der moldauischen Sprache übersetzter, vorgelesen, sondern auch in denen Dörfern und Wäldern an verschiedenen Orten öffentlich angeschlagen werden.

Czernowitz, den 2. Jänner 1776.

Baron Spleny m. p.
Generalfeldwachtmeister.

II.

Benennung

der Gegenstände, die den Steuerfuß in der Buccowina ausmachen.

1. Die Contribution [1]) für jede Familie,

2. Desetina [2]) oder Zehent von Borstenvieh und Bienenstöcken,

3. Gostina [3]) oder Zehent von Schafen,

4. Kaldrarit [4]) oder Kesselgeld,

5. Vulpe Kretschunului [5]) oder in moldauischen Zeiten gewöhnlich gewesenes Neues Jahr-Geschenk an den Czernowitzer Starosten,

---

[1]) D. i. die dem ehematigen Tribut entsprechende Steuer.

[2]) Desetina, von altslav. desętina, lat. decima, rumän. desetină Zehent. (Cihac, Dictionnaire d'étymologie daco-romane. S. 94).

[3]) Gostina, rum. goştină, von altslav. gostĭ=hospes (Gast, Kaufmann), bezeichnet die Abgabe, die ursprünglich nur von den fremden Kaufleuten, später aber auch von der einheimischen Bevölkerung für die im Lande auf die Weide getriebenen Schafe entrichtet werden mußte. (Vgl. Cihac, a. a. O. S. 126).

[4]) Richtiger Kaldararit (Vgl. Splény's Beschreibung der Bukowina, hrsg. v. Polek, S. 60) von rum. căldare Kessel.

[5]) Auch Volpekraczenului (Splény, a. a. O. S. 62), von rum. vulpe Fuchs und altslav. kraćunŭ, ruthen kerećunj, rum. crăciun Weihnachten. (Cihac, a. a. O S. 80).

6. Solarit. [6]) ein in den moldauischen Zeiten gewöhnliches Salzgeld für den Großkanzler zu Jassy,

(Hierbei ist zu bemerken, daß diese zwei letztere Abgaben nur in dem Czernowitzer, nicht aber in dem Suczawaer District gebräuchlich waren.)

7. Heureluitionsbeitrag [7]),

8. Servicebeitrag [8]),

9. Arbeitsgelder und resp. Beitrag [9]),

10. Quartiersbeitrag. (Wird erst in der Zukunft bezahlet.)

Die Contributionseintreibung wird alljährlich einmal durch die Landesstelle bewirket, und hat eine jede Abgabe nach dem Statu quo seine bestimmte Taxa, weshalb bis anhero keine Repartition beschehen, sondern wann die Objecten conscribieret worden, beschahe die Berechnung durch das bestellte moldauische Interims-Secreteriat und den Cassaverwalter; in denen Ortschaften selbst aber, wenn solche ihre zu entrichten habende Contributionsquota durch den commandierten Edelmann bekannt gemacht worden, machten die Ortsgemeinden die

---

[6]) Auch Salarit (Vgl. Zieglauer, Geschichtliche Bilder, S. 31), von slav. sól Salz.

[7]) Die Heuabgabe wurde zuerst von den Russen (1769—1774) und später von der österreichischen Militärverwaltung in natura, vom Jahre 1780 langefangen aber in Geld reluiert. (A. Lippert, die Entwicklung des Grundsteuerwesens im Herzogthume Bukowina" Czernowitzer Zeitung 1868, Nr. 9).

[8]) d. i. Beitrag für Stallrequisiten und Streustroh. (Ebenda).

[9]) Lingurar, von rum. Lingură, Löffel.

Repartition oder sogenannte Csislen[10]) nach ihrer alten Gewohnheit individualiter unter sich selbsten.

Die Bojars und Mafils zahlten bis anhero keine Contribution, wohl aber an Desetina für jedes Stück Borstenvieh und Bienenstock $6\frac{6}{10}$ kr., dann ein jeder Inhaber von diesen Gattungen an Rasura[11]) oder Krutsche[12]) oder Zettelgeld $6\frac{6}{10}$ kr.
an Gostina vor ein jedes Stück Schaf . . . 5 kr.
desgleichen an Rasura . . . . 6 kr.
Kaldrarit bezahlen nur diejenigen, welche Brantweinbrennereien unterhalten, für jeden gangbaren Kessel . 5 fl. 30 kr.
Von der Vulpe Kretschunului, Solarit, Heureluition, Arbeits-, und Servicegelder sind solche gänzlich befreit gewesen.

Die Ruptaschen zahlten eben keine Contribution, jedoch aber die Desetinagebühr bis incl. 50 Stück gleich denen Bojars mit . . . . $6\frac{6}{10}$ kr.
die übrig mehr besitzende Stücke aber gleich dem Bauersmann.
An Gostina für jedes Schaf . . . . . 5 kr.
und an Rasura oder Krutsche . . . 6 kr.
an Kaldrarit, wann sie Brantweinbrennereien eigens halten, für jeden Kessel . . . . 5 fl. 30 kr

---

[10]) Csislen, rum. cislă, von altslav. čislo. Zahl (Cihac, a. a. O. S. 57).

[11]) Rasura, von rum. răsură Abscheren, Abschälen, hier so viel wie Sporteln.

[12]) Krutsche, rum. cruce, Kreuz.

Von der Vulpe Kretschunului, Solarit, Heureluition, Arbeits- und Servicegelder sind solche eben frei.

Die Schlachten zahlen an Contribution jährlich . . . . 4 fl.
Desetina für jedes Stück Vorstenvieh und Bienenstock . . . . 12 kr.
an Rasura oder Krutsche . . . . . 6 kr.
Gostina, wie beim Bojar gesagt und sind auch von dem Vulpe Kretschunului, Solarit, Heureluition dann Arbeitsgeld frei, jedoch bezahlen selbe an Servicebeitrag . . . . 8 kr.

Die Geistlichkeit, das ist Dorfpriester und Diaconi, sind von der Contribution frei, jedoch sind selbe gehalten die Desitinagebühr, und zwar die Priester bis incl. 30 Stück, dann die Diaconi bis incl. 15 Stück gleich denen Bojaren, den mehr besitzenden Ueberrest aber gleich denen Bauern zu bezahlen. Die Gostina zahlen selbe durchgängig denen Bauern gleich, jedoch sind solche von allen andern Abgaben frei.

Die Handelsleute betreffend, sind solche hierzulande in zwei Classen, nämlich in große und kleine, abgetheilet und haben die großen Handelsleute die jährliche Contribution mit . . . . 4 fl.
die Desetina und Gostina gleich dem Bauer zu bezahlen. Von dem Vulpe Kretschunului sind selbe frei jedoch

müssen selbe die Kaldrarit, wenn sie
Kessel haben, mit . . . . 5 fl. 30 kr.
die Heurelnition mit . . . . . 1 fl.
Servicebeitrag à . . . . 8 kr.
Arbeitsgelder mit . . . . 4 fl.
entrichten.

Die kleinen Handelsleute sind in allen Abgaben dem Bauer gleich, ausgenommen daß solche an Arbeitsgeld . . . . 2 fl. 30 kr.
entrichten müssen.

Der Bürger und Bauersmann sind in einer Kategorie und bezahlen selbe an Contribution jährlich 2 fl. 30 kr.
Desetina für jedes Stück Borstenvieh
und Bienenstock . . . . 12 kr.
Rasura oder Krutsche . . . . 6 kr.
Gostina für jedes Stück Schaf . . . 5 kr.
Rasura oder Krutsche . . . . 6 kr.
Wegen Vulpe Kretschunului und Solarit wird es weiter unten erläutert werden.

Die Kaldrarit, wie bei denen Bojaren besagt
Heurelnitionsbeitrag . . . . 1 fl.
Servicebeitrag . . . . 8 kr
Arbeitsgelder der Bauer nichts, der
Bürger aber . . . . 52 kr.

Zigeuner befinden sich hierzulande zweierlei Gattung, nämlich herrschaftlich leibeigene Zigeuner und freie, im Lande herumvagierende Lingurarn oder Löffelzigeuner. Die erstere Gattung, nämlich die herr-

schaftlich leibeigene Zigeuner bezahlen keine andere Abgaben außer die Desetina und Gostina; wann sie von dem dahin einschlagenden Viehe eigenthümlich besitzen, dahingegen bezahlen die Löffelzigeuner Contribution . . . 1 fl. 30 kr.
Desetina und Gostina wie die Bauern, Kaldrarit wie mehrmal angemerket, Vulpe Kretschunului und Solarit nichts,
Heureluition . . . . 1 fl.
Servicebeitrag. . . . . 8 kr.
Arbeitsgelder statt Robot . . . . . . 52 kr.

Die Juden zahlen Contribution 5 fl.
Desetina und Gostina wie die Bauern und Kaldrarit, wie beim Bojaren angemerkt; Vulpe Kretschunului und Solarit nur jene aus dem Czernowitzer District,
Heureluition . . . . 1 fl.
Servicebeitrag. . . . . 8 kr.
Arbeitsgelder . . . . 5 fl.

Die Fremdlinge, worunter alle jene aus fremder Puissanzen Ländern in die Buccowina emigrierte Bauernfamilien, auch die sich allhier ansiedlende deutsche Professionisten verstanden werden, gaudieren erstere vermög allerhöchster Anordnung 3 ganze Freijahre (die Desetina und Gostina davon ausgenommen) und sind auch von der Robot exempt; nach verstrichenen 3 Jahren aber werden solche denen übrigen seßhaften Bauern in allem gleichgehalten. Man hat aber mehrere Beweise, das die meisten dieser Landstreicher bei

Beendigung der Freijahren wiederum aus dem Land emigrieren.

Die zweiten, nämlich die sich hier angesiedlete deutsche Profesionisten, entrichten die Contribution, Heureluition, Servicebeitrag, Desetina und Gostina, dann Quartierbeitrag den ordinären Bürgern oder Bauersmann gleich.

Diejenigen Ausidlers hingegen, welche aus verabschiedeten Soldaten bestehen, gaudieren 3 Freijahre, allein die Landesonera sind sie mitzutragen schuldig.

Anmerkung. Die Abgabe unter dem Namen Vulpe Kretschunului und Solarit war in vorigen moldauischen Zeiten ein gewöhnliches respective Praesent für den Starosten zu Czernowitz und den Großkanzler zu Jassy, welches bloß alleinig von denen Ortschaften des Czernowitzer District praestieret worden und noch dato befolget wird. Ueber diese Abgaben besteht weiters keine besondere Repartition oder Taxa, sondern jedes der Districtsortschaften bezahlet ein gewisses Quantum per Pausch.

Zu Eincassierung obbesagter Contributionsgelder werden vertraute Edelleute, Masils aus dem Land, commandiert, welchen sowohl die benöthigte Instructionen als auch Specificationen, was jedes Ort an Contribution zu entrichten hat, schriftlich mitgegeben werden. Jeder dieser Edelleute hat dem aufhabenden Befehl gemäß jedem Ort das zu entrichten betreffende Contributionsquantum anzudeuten, wornach es gemeiniglich kaum in 4 oder 5 Monaten gänzlich eingebracht werden kann.

Diese Contributionsbeträge ganz einbringen zu machen, war zwar die Landesstelle jedesmal

bedacht; ob aber das Landesvolk solche willig zahle oder nicht, könne hieraus geschlossen werden, dieweilen solche niemals auf den bestimmten Termin eingebracht worden, und man solche endlich, jedoch nur in einig wenigen Ortschaften, mittels Execution einzutreiben bemüssiget gewesen.

Uebrigens werden die Contribuenten über ihre zu entrichten gehabte Contribution durch den zu deren Eintreibungen commandierten Edelmann quittieret, und diesem letzten wird nach abgeführtem ihnen zur Eintreibung aufgetragenen ganzen Quanto in die Distritscassa die diesfällige Cassaquittung verausfolget.

Polek, Johann

Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783 nach einer Denkschrift des Mappierungsdirectors Johann Budinsky

Czernowitz 1894
81.93713
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00121256-3